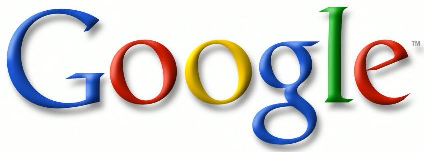



Google

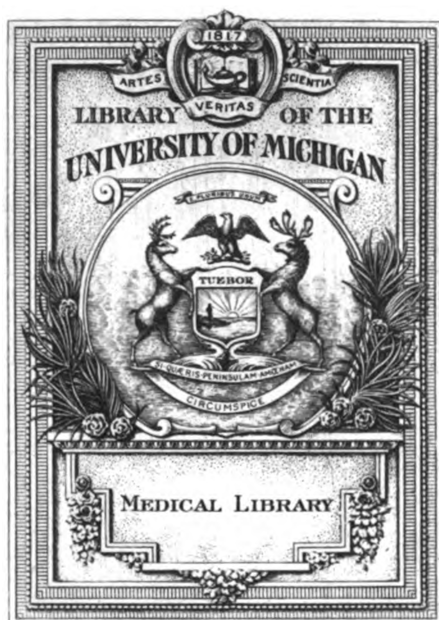
Persönlichkeit und strafrechtliche Zurechnung

von

Dr. Edmund Mezger
o. ö. Professor des Strafrechts in Marburg



München · Verlag von J. F. Bergmann · 1926


1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
MEDICAL LIBRARY

Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens
Begründet von Hofrat Dr. L. Löwenfeld und Dr. H. Kurella
Herausgegeben von Prof. Dr. Kretschmer, Tübingen
Heft 124

Persönlichkeit und strafrechtliche Zurechnung

von

Dr. Edmund Mezger
o. ö. Professor des Strafrechts in Marburg

München · Verlag von J. F. Bergmann · 1926

Persönlichkeit und strafrechtliche Zurechnung

von

Dr. Edmund Mezger
o. ö. Professor des Strafrechts in Marburg





München · Verlag von J. F. Bergmann · 1926



Das Verbrechen ist die Tat eines bestimmten Täters. So selbstverständlich und so einfach dieser Satz klingt, so umschließt er doch einen Gegensatz, der seit langem das Denken und Empfinden der Kriminalisten bewegt und in Spannung hält. Es ist der Gegensatz von *Tat und Täter*, der Gegensatz zwischen der Tat als historisch-konkretem, normverletzendem Vorgang und dem Täter als der im Wechsel konstanten Persönlichkeit, ein Gegensatz, auf dem in letzter Linie der Kampf der sog. Strafrechtsschulen beruht. Dieser Kampf, wie er die letzten Jahrzehnte des vergangenen Jahrhunderts und die Jahre um die Jahrhundertwende in Anspruch nahm, forderte in der *klassischen* Schule die Tat und ihre Vergeltung als den Mittelpunkt aller strafrechtlichen Praxis und ihr gegenüber in der *modernen* Schule die Abwendung von der Einzeltat und die Abstimmung aller Maßnahmen nach der Täterpersönlichkeit. Und der gleiche Gegensatz ist es, der auch heute wieder die auseinandergehenden, um die Vorherrschaft ringenden Ideen der Strafrechtsreform maßgebend beeinflußt.

Das *geltende* Recht des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs ruht bekannter- und anerkanntermaßen auf dem *Tatprinzip*. Ihm *ist* die Strafe Vergeltung, mag auch ihr Zweck über dieses ihr Wesen hinausgreifen. *Eine* Stelle des strafrechtlichen Systems aber gibt es, an der von jeher eine eingehende und sorgfältige Beschäftigung mit der *Persönlichkeit* des Täters in enger Fühlungnahme mit benachbarten Wissenschaftsgebieten notwendig wurde und stattgehabt hat: es ist der § 51 StGB. mit seiner Regelung der *strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit*. Er soll uns im folgenden beschäftigen. Von ihm aus aber führen die Gedanken weiter mitten hinein in die brennenden Probleme der Strafrechtsreform; vom festen Boden juristischer Dogmatik aus eröffnen sich hier die Ausblicke auf die weiten Horizonte des kommenden Rechts.

Die vorliegende Arbeit berührt manche Probleme aus den Grenzgebieten von Strafrecht und Psychiatrie. Sie ist insoweit herausgewachsen aus gemeinsamen Vorlesungen mit Professor *Reiss* und Professor *Kretschmer* über gerichtliche Psychiatrie an der Universität Tübingen, Vorlesungen, die in dieser Gestalt nicht nur dem Lernenden ein sonst nicht erreichbares Anschauungsmaterial, sondern auch dem Lehrenden eine Fülle mannigfacher Anregung geboten haben.

Erster Teil.

Der Begriff der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit im allgemeinen.

Der maßgebende § 51 RStGB. lautet wörtlich:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war."

Das Gesetz geht davon aus, daß der erwachsene Mensch gewisse Eigenschaften besitzt, die ihn im strafrechtlichen Sinne für seine Taten verantwortlich sein lassen. Es bestimmt mit anderen Worten nicht positiv die Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit, sondern negativ diejenigen der Unzurechnungsfähigkeit. Es läßt freilich damit mittelbar jene positiven Voraussetzungen mit genügender Deutlichkeit erkennen: ungetrübtes Bewußtsein und geistige Gesundheit des Täters sind nach § 51 StGB. die Bedingungen für die Zurechnung einer verbrecherischen Tat.

I.

In der Vorgeschichte unseres Paragraphen und in den Erörterungen de lege ferenda spielen eine Reihe verschiedener „Methoden" im Aufbau des strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeitsbegriffs eine maßgebende Rolle. So unterscheidet man:

1. Die sog. biologische Methode. Ihr wesentliches Kennzeichen besteht darin, daß sie sich zum Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit mit dem einfachen Hinweis auf den abnormen geistigen Zustand des Täters begnügt. Das Urbild einer nach dieser Methode gefaßten Bestimmung finden wir in Art. 64 des französischen Code pénal vom Jahre 1810: „Il n'y a ni crime ni délit, lorsque le prévenu était en état de démence au temps de l'action." Auch die schweizerischen Entwürfe der Strafgesetzreform gingen zunächst diesen Weg: Einer Anregung der Jahresversammlung der Schweizerischen Irrenärzte von 1893 in Chur folgend, entschied sich der Schweizerische Vorentwurf von 1893 in Art. 8, von 1894 in Art. 8 Abs. 1 und von 1896 in Art. 11 Abs. 1 in diesem Sinn. Hier lautet die Bestimmung entsprechend dahin: „Wer zur Zeit der Tat geisteskrank oder blödsinnig oder bewußtlos war, ist nicht strafbar." [1]

Die rein biologische Methode hat namentlich von juristischer Seite Widerspruch erfahren. Eine klare und eingehende Erörterung der ganzen Frage in diesem Sinne gibt Gretener [2]. Nach ihm ist die Zurechnungsfähigkeit ein

[1] Die späteren Entwürfe, z. B. Schweiz. Reg.-Entwurf 1918, Art. 10, sind zur gemischten Methode übergegangen.

[2] Gretener, Die Zurechnungsfähigkeit als Gesetzgebungsfrage. 1897. S. 17ff. Auch gegen die rein psychologische Methode will er gewisse Bedenken als gerechtfertigt anerkennen (35—37) und entscheidet sich deshalb für die gemischte Methode (38, 48).

psychologisch-juristischer, kein rein medizinischer Begriff, wie es die Eidgenössische Expertenkommission und Professor Zürcher glauben machen wollten (30). Unter Ablehnung des rein biologischen Weges (28ff., 33ff.) erkennt er demgemäß dem gemischten System den Vorzug zu, daß es eine klare Abgrenzung der Aufgaben des Sachverständigen und des Richters vor Gericht ermögliche (38): der notwendigen Exkulpation jedes wirklich Geisteskranken stehe es nicht entgegen (40), sei aber schon um deswillen gegenüber der rein biologischen Methode nötig, weil ein bestimmter Begriff der geistigen Krankheit ohne psychologisches Kriterium gar nicht möglich sei (43).

2. Die sog. psychologische Methode. Ihr Kennzeichen besteht darin, daß sie sich im geraden Gegenteil zum Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit auf die Hervorhebung der psychologischen Folgeerscheinungen jener abnormen Zustände beschränkt. In ihrem Sinne schlug der Regierungs-Entwurf I zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund vom 31. Juli 1869 [1] in seinem § 46 die Fassung vor: „Eine Handlung ist als Verbrechen oder Vergehen nicht zu betrachten, wenn die freie Willensbestimmung des Täters zur Zeit der Tat ausgeschlossen war.“ [2]

Gegen dieses Vorgehen richten sich vor allem die Einwände von medizinischer Seite. So betont beispielsweise der Psychiater Liman [3], „daß die Ärzte durch die Allgemeinheit der lediglich auf psychologischem Gebiet sich bewegenden Fassung dahin gedrängt werden möchten, über das ihnen zustehende Gebiet der Erörterung des gesunden oder krankhaften Geisteszustandes hinauszugehen und sich in allgemeine psychologische Erwägungen zu verlieren, und daß andererseits dem scheinbar so weiten Begriff der freien Willensbestimmung seitens der Staatsanwälte und Richter eine zu beschränkte Bedeutung beigelegt werden könnte und im konkreten Fall als Beweis der Unfreiheit der Nachweis eines durch Geisteskrankheit bedingten zwangsmäßigen Handelns erfordert werden möchte, was keineswegs ein allgemeines Kriterium geistiger Störung ist“.

3. Die sog. biologisch-psychologische oder gemischte Methode. Sie sucht die Einseitigkeiten der beiden bisher genannten Wege dadurch zu vermeiden, daß sie zur Charakterisierung der Zurechnungsfähigkeit sowohl sog. biologische wie auch sog. psychologische Merkmale verwendet. Dem § 51 des geltenden RStGB. liegt sie zugrunde, indem dieser [4] einerseits diejenigen Geisteszustände — Bewußtlosigkeit und krankhafte Störung der Geistestätigkeit — in allgemeiner Charakteristik aufzählt, welche die Zurechnungsfähigkeit aufheben können, und andererseits zugleich die psychologisch-juristischen Merkmale — Ausschluß der freien Willensbestimmung — bezeichnet, die dem Richter bei der Abschätzung des Einflusses als Maßstab dienen sollen, welche der Geisteszustand im einzelnen Falle auf die Zurechnungsfähigkeit des Täters gehabt hat.

Auch für die geplante Reform des RStGB. wird das Festhalten an diesem Weg empfohlen. v. Lilienthal, a. a. O. 16f., wertet zwar die Bedenken gegen die rein biologische Methode geringer, indem er meint, sie entspreche den medi-

[1] Trotz der gegenteiligen Anregung des Gutachtens der Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen. Anl. 3 zu den Reichstags-Motiven. Aktenstück Nr. 5.

[2] Auch hier ist es nicht bei dieser Methode geblieben: der dem Reichstag vorgelegte Entwurf III. vom 14. Februar 1870 ist in § 49 zur sog. gemischten Methode (s. u.) übergegangen und hat damit dem § 51 RStGB. den Weg gewiesen. Vgl. zum ganzen v. Lilienthal, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Allgemeiner Teil (V. D. A.) Bd. V. S. 12. 1908.

[3] Liman, Vierteljahrsschr. f. gerichtl. u. öffentl. Medizin. N. F. XII. 1ff. 1870.

[4] Vgl. Begründung zum Vorentwurf 1909. S. 227.

zinischen Bedürfnissen und rechtfertige nicht den oft gehörten Einwand einer Verdrängung des Richters aus der ihm zukommenden Rolle; für Arzt und Richter und für ihr gegenseitiges Zusammenarbeiten aber hält auch er es für besser, wenn im Gesetz neben dem Hinweis auf die geistige Erkrankung usw. auch noch bestimmte Kriterien für die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit aufgestellt sind. Dementsprechend hat die Begründung zum deutschen Vor-Entwurf von 1909, S. 227, ausdrücklich die gemischte Methode übernommen; die Denkschrift zum StG.-Entwurf von 1919, S. 29, folgt ihr hierin und endlich erklärt im selben Sinn auch § 17 Abs. 1 des Amtlichen deutschen Entwurfs von 1925 nur denjenigen für nicht zurechnungsfähig, der „zur Zeit der Tat wegen Bewußtseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln". Die Begründung S. 17 fügt dem ausdrücklich bei, „das Vorliegen gewisser biologischer oder psychologischer Zustände reiche für sich allein nicht aus, die Zurechnungsfähigkeit auszuschließen, vielmehr müßten die im Gesetz aufgezählten Geisteszustände bestimmt umschriebene Wirkungen auf das Seelenleben äußern, damit der Mensch für zurechnungsunfähig gilt".

II.

Wir versuchen, noch etwas tiefer in das Wesen dieser sog. biologisch-psychologischen oder gemischten Methode bei Bestimmung des Zurechnungsfähigkeitsbegriffes einzudringen.

1. Der Wortlaut des Ausdrucks ist schief und besagt wenig [1]. Auch „psychologische" Vorgänge und Zustände sind Lebensvorgänge, also Vorgänge „biologischer" Natur, so daß zwischen beiden Begriffen ein durchgreifender Unterschied gar nicht besteht, vielmehr der erste nur einen Spezialfall des zweiten darstellt. Auf den ersten Blick ist es also jedenfalls nicht möglich, dem Ausdruck „biologisch-psychologische Methode" anzusehen, was damit gesagt sein will.

2. Klarer wird das Verhältnis, wenn wir die einzelnen Bestandteile — die sog. biologischen Merkmale der Bewußtlosigkeit und der krankhaften Störung der Geistestätigkeit einerseits und das sog. psychologische Merkmal des Ausschlusses der freien Willensbestimmung andererseits — einander gegenüberstellen. Namentlich die nähere Betrachtung des Begriffs der krankhaften Störung der Geistestätigkeit als sog. biologischem Merkmal zeigt, daß das Gesetz bei diesem an eine organische Grundlage des Ausschlusses der freien Willensbestimmung, d. h. der psychologischen Folgeerscheinung, gedacht hat [2]. „Organisch" aber will im vorliegenden Zusammenhang auf den innerlichen gesetzmäßigen Zusammenhang der Erscheinung hindeuten; „zufällig" durch äußere Einflüsse verursachte Vorgänge scheiden also aus. Der Begriff des Organischen kann sich hierbei im Einzelfall, aber er muß sich nicht mit dem Begriff der konstanten Persönlichkeit decken.

[1] Vgl. dazu meine Bemerkungen in Aschaffenburgs Monatsschr. XIII. 56.

[2] Daß „das einzige positive Merkmal (sc. des Krankheitsbegriffs), welches wir auf rein deskriptiver Basis noch aufzustellen haben", dahin geht, „daß die Krankheit eine im Organismus selbst, wenn auch nur in dessen vorübergehender Konstitution brgündete Abnormität sein muß", und daß wir, „wo die Anomalie lediglich durch die äußeren Verhältnisse bedingt ist, nicht von Krankheit sprechen", habe ich schon Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. 33. S. 165 (1911—1912) vertreten. In gleicher Weise war Aschaffenburgs Monatsschr. XIII. 56 (1922) von dem „organisch-physisch-psychischen Gesamtzustand", dem „konstitutionellen" Moment im weitesten Sinne die Rede. Auch Frank Komm. StGB. (15. Aufl. 1924) § 51 II. 2 hebt jetzt im gleichen Sinne als wesentlichstes Merkmal der Krankhaftigkeit die „organische Bedingtheit der Abnormität" hervor.

3. Logisch bestimmt sich das Verhältnis des sog. biologischen zum sog. psychologischen Merkmal als das des Grundes zur Folge: Nur wo Bewußtlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit den Ausschluß der freien Willensbestimmung zur Folge haben, nur wo umgekehrt dieser Ausschluß sich gründet auf Bewußtlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit, soll die Zurechnungsfähigkeit des Täters entfallen.

Dabei muß es freilich legislatorisch als fraglich erscheinen, ob wirklich die sog. gemischte Methode dem Wesen der Sache am meisten gerecht wird und ob nicht vielmehr der sog. rein psychologischen Methode der Vorzug zu geben sei. Denn auf die Folge und auf sie allein, die im Seelenleben des Täters zutage tritt, kann es für die Abgrenzung der Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit ankommen. Wenn wirklich nach Ansicht des Gesetzes im „Ausschluß der freien Willensbestimmung" das Wesen der Unzurechnungsfähigkeit liegt, so ist es nicht erfindlich, warum nur in besonders abgegrenzten und besonders verursachten Fällen diesem Ausschluß rechtliche Bedeutung beigelegt werden soll. Denn die Folge und nicht der Grund der Folge ist das Entscheidende. Deshalb haben wir uns schon früher de lege ferenda für die psychologische Methode entschieden [1].

III.

Die legislatorische Frage beschäftigt uns hier zunächst nicht. Daß der geltende § 51 RStGB. biologisch-psychologisch orientiert ist, unterliegt aber keinem Zweifel. Dadurch ist auch der weitere Gang unserer Untersuchung bestimmt.

Das Fortschreiten vom sog. biologischen zum sog. psychologischen Merkmal der Unzurechnungsfähigkeit hat aber für uns noch eine weitergehende sachliche Bedeutung. Bei Betrachtung der biologischen Momente werden sich uns die maßgebenden und entscheidenden Gesichtspunkte offenbaren, die auch das psychologische Moment — ohne bei diesem ohne weiteres erkennbar zu sein — und damit den ganzen Zurechnungsfähigkeitsbegriff regeln. Aus dem Grunde allein erschließt sich uns das Wesen der Folge.

Wir wenden uns demgemäß zunächst dem biologischen Merkmal zu, um dann erst die abschließende Untersuchung des ganzen Unzurechnungsfähigkeitsbegriffs zu vollziehen.

---

[1] Münchener kritische Vierteljahrsschr. 3. Folge. Bd. XX. S. 156ff. (199). „Dadurch, daß die Entwürfe dem ätiologischen Moment Bedeutung beilegen, offenbaren sie eine wesentliche Unklarheit in der Erfassung des eigentlichen Problems"; Geisteskrankheit, Bewußtseinsstörung usw. „sind Beweisgründe, aber nicht Rechtsgründe für die Bestimmung des Begriffs." Im Ergebnis ebenso Gerland Kritische Bemerkungen zum Allgemeinen Teil des Strafgesetzentwurfs 1919 (1921), S. 10ff. und Der Entwurf 1925 (1925) S. 32.

Zweiter Teil.

Die sog. biologischen Merkmale der Unzurechnungsfähigkeit.

Als sog. biologische Merkmale der Unzurechnungsfähigkeit erscheinen nach der üblichen Auffassung und Sprechweise die „Bewußtlosigkeit" und die „krankhafte Störung der Geistestätigkeit".

A. Die Bewußtlosigkeit.

Den „Zustand der Bewußtlosigkeit" im Sinne des § 51 StGB., richtiger gesagt: den Zustand hochgradiger Bewußtseinstrübung pflegt man zu charakterisieren als eine Störung des Ichbewußtseins zum Bewußtsein der Außenwelt. Nach v. Liszt[1] beispielsweise bedeutet die Bewußtlosigkeit in § 51 StGB. die „hochgradige Trübung des Bewußtseins, infolge welcher die Verknüpfung der äußeren Vorgänge mit dem Selbstbewußtsein nur unvollkommen sich vollzieht und die regelmäßige Bestimmbarkeit durch Vorstellungen gestört wird". Noch deutlicher tritt diese Ausschaltung des Einflusses der gewöhnlichen Täterpersönlichkeit auf die Tat bei Frank[2] hervor, wenn er davon spricht, daß die Bewußtseinstrübung eine „Trübung des Ichbewußtseins" oder eine solche „des Bewußtseins der Außenwelt" sein könne. Und genau in die gleiche Richtung weist es, wenn der Kommentar von Ebermayer[3] zum Merkmal der Bewußtlosigkeit verlangt, daß diese „die einzelnen Elemente, einzelne Wollungen als Bestandteile der Willensbildung derart unwirksam macht, daß nur das Teilbewußtsein noch vorliegt, also die ganze seelische Tätigkeit, das ganze Ich, nicht mehr zur Willensbildung tätig wird"; so werden bei der Hypnose „Teile der Vorstellungs- und Gefühlswelt durch Einschläferung außer Wirksamkeit gesetzt", so daß „die übrig bleibenden Gefühls- und Vorstellungselemente um so ungehinderter allein wirken und der Beeinflussung durch diese zugänglich bleiben".

Ein ganz entsprechendes Bild ergibt sich, wenn wir an Stelle dieser abstrakten Definitionen uns die mannigfachen Formen von Bewußtseinsstörungen vergegenwärtigen, wie sie die gerichtliche Psychiatrie im einzelnen übermittelt. Wir verweisen etwa auf die eingehende Schilderung in Hoches Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (2. Aufl., 1909) S. 19, 482ff. Überall finden wir auch hier als das Wesentliche die Lockerung der Beziehungen zwischen der konkreten Tat und der konstanten Täterpersönlichkeit. Das gilt auch für jene merkwürdigen Formen, in denen der Psychiater etwa bei Schlaftrunkenheit (484f.), Nachtwandeln (497) oder langdauernden epileptischen oder hysterischen Dämmerzuständen Bewußtlosigkeit im Sinne des § 51 StGB. annimmt, trotzdem „vielerlei psychische Vorgänge" und „koordinierte Bewegungen kompli-

[1] v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 23. Aufl. 1921. S. 171.

[2] Frank, Kommentar zum StGB. 15. Aufl. 1924. § 51. II. 1.

[3] Leipziger Kommentar. 1. Aufl. 1920. § 51. Nr. 4.

zierter Art während fortdauernden traumhaften Charakters des Bewußtseinszustandes", ja vielleicht wochen- und monatelange Reisen des Individuums stattfinden. Denn auch hier entscheidet, daß die maßgebenden Handlungen „ohne Verbindung mit dem übrigen verfügbaren Bewußtseinsmateriale des normalen Menschen verlaufen und der Aufsicht des Selbstbewußtseins entbehren" (484).

Versuchen wir, die gewonnenen Gesichtspunkte auf eine einheitliche Formel zu bringen, so werden wir die Bewußtlosigkeit im Sinne des § 51 StGB. dahin charakterisieren, daß bei ihr eine Unterbrechung der normalen Beziehungen der Gesamtpersönlichkeit des Handelnden zu seiner konkreten Tat stattfindet.

B. Die krankhafte Störung der Geistestätigkeit.

Sehr viel komplizierter als der Begriff der Bewußtlosigkeit ist der Begriff der „krankhaften Störung der Geistestätigkeit" im Sinne des § 51 StGB. unter dem hier interessierenden Gesichtspunkt aufgebaut; von ihm dürfen wir freilich umgekehrt auch eine entscheidende Förderung unseres eigentlichen Problems erwarten.

I.

Der Begriff der Krankheit überhaupt und der der geistigen Erkrankung insbesondere ist ein sehr umstrittener, methodisch äußerst verwickelter Begriff [1]. Betrachten wir aber insbesondere die unter krankhaftem Einfluß stehende Einzeltat, die „Handlung" im Sinne des § 51 StGB., in ihrem vorhin berührten Verhältnis zu der Gesamtpersönlichkeit des Täters, so offenbart sich uns eine merkwürdige innere Gegensätzlichkeit des ganzen Krankheitsbegriffs.

1. Die Bezeichnung „Störung" der Geistestätigkeit weist, wie Frank, Komm. StGB. 8./10. Aufl. § 51 II. 2, bemerkt hat, ihrem strengen Wortsinne nach darauf hin, daß das Seelenleben des Betroffenen einmal „anders", einmal normal gewesen ist. Suchen wir von hier aus die Beziehung der Krankheit zur Persönlichkeit des Betroffenen näher zu erfassen, so erscheint jene als etwas Persönlichkeitsfremdes. So denkt sich der uralte Besessenheitsglaube die geistige Erkrankung, jener Glaube, nach welchem das Irresein „dem übernatürlichen Einfluß geheimnisvoller Mächte, der Götter oder schlimmer Dämonen, zugeschrieben" und „im Irren ein von bösen Dämonen — also von ganz fremden Wesen — Besessener erkannt" wird (vgl. Groß' Archiv Bd. 58, S. 88).

Klinisch betrachtet entspricht dieser Gesichtspunkt dem der Psychose, der erworbenen Erkrankung des entwickelten Gehirns (v. Krafft-Ebing), den „im Gehirn fremdkörperartig sich entwickelnden Prozessen, die die normalen psychischen Gesetze und Erscheinungen durch fremde, psychotische ersetzen und durch Änderung von Tätigkeit und Inhalt des Bewußtseins nach Quantität und Qualität umwandeln" (Siefert). Hier entwickelt sich, um mit Wetzel zu reden, bei einem Menschen zu irgendeiner Zeit seines Lebens, schleichend oder plötzlich einsetzend, eine geistige Erkrankung, die nichts mit

---

[1] Wegen des Krankheitsbegriffs in § 51 StGB. sei verwiesen auf meine Äußerungen in ZStrW. XXXIII. 159ff. (1911/12), XXXIV. 548ff (1912/13), Aschaffenburgs Monatsschr. X. 585ff. 587 (1913/14), Groß' Archiv für Kriminologie Bd. 58. S. 70ff., 87 (1914), Der psychiatrische Sachverständige im Prozeß. S. 89ff. (1918). Vgl. ferner insbesondere v. Lilienthal, V. D. A. V. 30ff. und eingehend jetzt Frank, Komm. StGB. 15. Aufl. 1924. § 51. II. 2.

der ursprünglichen Persönlichkeit zu tun hat, die nicht etwa eine weitere Entwicklung oder Steigerung von ursprünglichen Anlagen darstellt, sondern sich als etwas der alten Persönlichkeit Fremdes, Aufgepfropftes, von außen her an sie Herangetragenes darstellt [1]. Die besten und treffendsten Beispiele für diese Art Erkrankung besitzen wir in jenen geistigen Störungen, bei denen wir, wie etwa bei den sog. Intoxationspsychosen oder bei der Paralyse, ganz bestimmte ursächliche Wirkungen körperlicher Art in der Ätiologie des Krankheitsprozesses nachweisen können, die diesen als etwas von der geistigen Persönlichkeit des Betroffenen völlig Unabhängiges anzeigen.

2. Es besteht nun aber wohl überall Einigkeit darüber, daß der Begriff der krankhaften Störung der Geistestätigkeit in § 51 StGB. auch angeborene Geisteskrankheiten umfaßt, daß also das Wort Störung nicht in dem früher genannten prägnanten Sinne zu verstehen ist (Frank, a. a. O.). Schon hier wäre also der Gesichtspunkt der Persönlichkeitsfremdheit bei Bestimmung des forensischen Krankheitsbegriffs nicht mehr durchführbar. Es besteht aber auch darüber kein Zweifel, daß ein von jüngster Jugend an völlig idiotischer Mensch oder eine kraft ihrer angeborenen Anlage hochgradig „psychopathische Persönlichkeit" (Frank, 15. Aufl II. 2) den Schutz des § 51 StGB. genießt. Wäre es anders, so wäre nach den Worten von v. Liszts „der sich stets treu bleibende Idiot das Muster der Zurechnungsfähigen" (v. Lilienthal, V. D. A. V. 18). Hier tritt die innere Gegensätzlichkeit des forensischen Krankheitsbegriffes ganz klar und scharf zutage: hier handelt es sich bei der krankhaften Störung der Geistestätigkeit nicht um etwas „Persönlichkeitsfremdes", sondern ganz im Gegenteil um das ureigene Wesen der Persönlichkeit selbst. Glaubten wir also zunächst die geistige Erkrankung im Sinne des § 51 StGB. als „etwas der alten Persönlichkeit Aufgepfropftes" faßbarer charakterisiert zu haben, so zeigt nähere Erwägung, daß ebensogut das Gegenteil dieses Merkmals dem Wesen der Störung eigen sein kann.

Klinisch betrachtet entspricht dieser Gesichtspunkt dem der sog. krankhaften Persönlichkeit (psychopathischen Persönlichkeit im weiteren Sinne), sei es nun, daß sich dieselbe mehr auf der Seite des Denkens als intellektueller Schwachsinn (Idiotie, Imbezillität) oder mehr auf der emotionalen Seite des Gefühls, Gemüts und Willens in einer psychopathischen Persönlichkeit im engeren Sinne offenbart. Hier handelt es sich also um Seelenzustände, deren wichtigstes Charakteristikum „die Bindung des krankhaften Vorgangs an einen primären krankhaften Aufbau der nervösen Substanz ist" (Siefert), also in der Regel nicht um krank gewordene Menschen, sondern um solche, „deren psychische Konstitution von vornherein irgendwie anders angelegt ist, als es dem Durchschnitt entspricht" (Wetzel) [2]. Hier tritt also die Exkulpation des Täters nicht deshalb ein, weil sich die Tat als etwas seiner eigentlichen Persönlichkeit Fremdes und daher von ihm nicht zu Verantwortendes darstellt, sondern weil er sich in seiner Tat gerade als der geoffenbart hat, der er in Wirklichkeit ist.

[1] Näheres siehe Mezger, Der psychiatrische Sachverständige im Prozeß. 1908. S. 91/92.

[2] Näheres Psych. Sachv. 106/07. Die dort S. 110 genannte dritte Form geistiger Erkrankung, bei der „aus der Beschaffenheit der einzelnen Tat, aus dem auffallenden Mißverhältnis zwischen Reiz und Wirkung, auf den krankhaften Ursprung der begangenen Tat" geschlossen werden kann, vermag als selbständige Form nicht aufrecht erhalten zu werden. Hier stellt die „einzelne Tat", das Mißverhältnis zwischen Reiz und Reaktion, lediglich das Symptom für eine tiefer liegende Erkrankung dar, die ihrerseits entweder eine „Psychose" (1) oder eine „krankhafte Persönlichkeit" (2) ist. Sie, die einzelne Tat, ist m. a. W. Erkenntnis-, aber nicht Realgrund der Erkrankung. Es bleibt also ausschließlich bei jenen beiden hervorgehobenen Formen der Störung.

Es handelt sich bei der zur Beurteilung stehenden Tat nicht um eine inadäquate, sondern um eine höchst adäquate Reaktion der Persönlichkeit; trotzdem soll § 51 StGB. ihren Urheber exkulpieren, und zwar deshalb, weil sich die Persönlichkeit als Ganzes in ihrer krankhaften Anlage geoffenbart hat.

Es handelt sich bei der Gegenüberstellung von Psychose und krankhafter Persönlichkeit um teilweise schon bekannte Dinge. Aber: ihre logisch-begriffliche Bedeutung für den ganzen strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeitsbegriff ist bisher noch nicht genügend scharf erkannt worden. Und diese Bedeutung, diese Einsicht in die Struktur dieses Begriffes ist in der Tat eine sehr merkwürdige: wenn wir vom Standpunkt der „Persönlichkeit" an die Bestimmung des forensischen Krankheitsbegriffes herangehen, so begegnen wir dem eigenartigen Umstand, daß sowohl aus dem Gesichtspunkt der Persönlichkeitsfremdheit wie aus dem der Persönlichkeitsadäquanz heraus jener Begriff bestimmt ist. Anders ausgedrückt: der forensische Krankheitsbegriff umschließt zwei heterogene Bestandteile; er umfaßt auf der einen Seite Zustände und Vorkommnisse, die ihren krankhaften Charakter durch die Abtrennung von der Persönlichkeit des Erkrankten beweisen und auf der anderen Seite Zustände und Vorkommnisse, die als adäquater Ausdruck der Persönlichkeit diese selbst als krankhaft erscheinen lassen. § 51 StGB. umfaßt sowohl persönlichkeitsfremde exzentrische Taten wie auch die Taten fremdartiger, exzentrischer, abnormer Persönlichkeiten.

II.

Mit dem Nachweis dieser gegensätzlichen Struktur des forensischen Krankheitsbegriffes soll aber nicht gesagt sein, daß es zwischen den beiden berührten Formen der Erkrankung keine Verbindungslinien gäbe. Ganz im Gegenteil. Die Erfahrung lehrt, daß Psychose und krankhafte Persönlichkeit mannigfache gegenseitige Beziehungen aufweisen. Solche Verbindungslinien finden wir sowohl in der Richtung der krankhaften Persönlichkeit zur Psychose wie in der Richtung der Psychose zur krankhaften Persönlichkeit wie endlich in der gesamten Auswirkung der Persönlichkeit in der psychotischen Erkrankung. Wir können dieser Tatsache näher durch folgende Sätze Rechnung tragen:

1. Die krankhafte Persönlichkeit ist häufig die Grundlage einer Psychose. Eine angeborene krankhafte geistige Konstitution eines Menschen besitzt nicht nur als solche forensische Bedeutung (I. 2); sie bildet gleichzeitig auch den besonders disponierten Boden zur Entstehung einer eigentlichen Psychose (I. 1). Menschen dieser Art erliegen äußeren Schädlichkeiten, z. B. großen Strapazen, körperlichen Erkrankungen, alkoholischen Einflüssen, Einwirkungen der Untersuchungshaft usw., viel leichter als Gesunde und beantworten solche Einwirkungen weit eher als jene mit dem Ausbruch einer Geisteskrankheit im engeren Sinne. Man spricht von sog. Reaktionspsychosen krankhafter Persönlichkeiten: alles „Handeln" des Menschen ist Reaktion eines individuellen Charakters auf einen äußeren Reiz, ein „Erlebnis"; die Reaktionspsychose ist die krankhafte Reaktion einer krankhaften Persönlichkeit auf einen schädigenden Reizkomplex, wie etwa der Ausbruch einer sog. Haftpsychose bei einer sonst nicht eigentlich geisteskranken, aber doch in ihrem psychischen Aufbau konstitutionell minderwertigen Persönlichkeit als Antwort auf die gewaltsame Freiheitsentziehung.

2. Die Psychose ist häufig die Ursache der krankhaften Persönlichkeit. Eine krankhafte Persönlichkeit kann ein angeborener Zustand sein. Möglich ist aber auch, daß eine von Anfang an gesunde Persönlichkeit im Laufe ihres Lebens eine Umwandlung nach der Seite der Psychopathie hin erfährt, daß letztere also nicht angeborener, sondern erworbener Natur ist. Die Ursache für eine solche Umbildung kann eine sehr verschiedenartige sein, z. B. die chronische Einwirkung von Alkohol oder das Überstehen einer schweren körperlichen Krankheit mit Schädigung des Gehirns. Diese Ursache kann aber auch in einer Geisteskrankheit im engeren Sinne liegen: die Psychose formt die ganze Persönlichkeit des Erkrankten um oder läßt nach ihrem Abklingen eine dauernde Schädigung in Gestalt krankhafter Veränderungen der gesamten Persönlichkeit zurück. Die akute geistige Erkrankung ist verflogen; aber die Persönlichkeit des Erkrankten ist nicht mehr dieselbe wie früher. Die Nachwirkung der Psychose wird „zum Wesenskern der Dauerpersönlichkeit“ [1].

3. Die Persönlichkeit ist häufig der inhaltsbestimmende Faktor der Psychose. Die Bedeutung der Psychose in forensischer Beziehung liegt in ihrem generell typischen Verlauf; das wichtigste Mittel, bestimmte geistige Krankheitsformen naturwissenschaftlich-medizinisch abzugrenzen und in ihrem Einfluß auf die juristische Frage der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit zu bemessen, gibt der Hinweis auf deren gesetzmäßige Gestaltung. Und doch darf andererseits nicht verkannt werden, daß auch bei den Geisteskrankheiten im engeren Sinne der „individuellen Kausalität“, der persönlichen Anlage und dem persönlichen Charakter weitreichendster Einfluß zukommt. Der Inhalt der geistigen Erkrankung wird in den allermeisten Fällen durch den Gehalt der persönlichen Anlage und des persönlichen Charakters, wie durch den Gehalt der persönlichen Erlebnisse wesentlich mitbestimmt. Ein tieferes Verständnis der Krankheit ist ohne Berücksichtigung dieses konkreten Faktors unmöglich. Gerade die neueste Entwicklung der Psychiatrie, insbesondere die moderne Konstitutionsforschung, drängt mit vollem Nachdruck und mit unbezweifelbarem Recht in diese Richtung. Der Einfluß der persönlichen Erlebnisse etwa bei den Wahnideen des Paranoikers ist längst bekannt: gewiß ist das Wesentliche bei dieser Krankheitsform der „verborgene wahnbildende Vorgang“ (Psych. Sachv. 103), aber die Einzelausgestaltung des Wahnes im konkreten Fall hängt aufs innigste zusammen mit dem ganzen geistigen Besitzstand des von der Krankheit befallenen Individuums. Auf den Zusammenhang der Psychose mit der gesamten Persönlichkeit des Erkrankten beim schizophrenen und beim manisch-depressiven (zirkulären) Irresein hat Hoffmann, a. a. O., nachdrücklich hingewiesen: „Betrachten wir die biologische Gesamtpersönlichkeit der Schizophrenen, so ist keine Schizophrenie der anderen gleich, da niemals die Gesamtheit der Anlagen bei zwei Menschen ganz gleich sein kann“ (36). „Die Periodizität ist (beim zirkulären Irresein) der eigentlichen Entwicklungskurve (des Individuums) gewissermaßen aufgepfropft. Sie erzeugt nur rhythmische Schwankungen des biologischen Geschehens, ohne den Entwicklungsgang in seinen Richtungstendenzen entscheidend zu beeinflussen. Daher zeichnen sich bei jedem manisch-depressiven Irresein die Anlagen der Gesamtpersönlichkeit durch, die in ihrer Entwicklung durch den periodischen Wechsel nicht gestört werden. Die ererbte charakterologische Eigenart sowohl wie auch die Verschiedenheit der Persönlichkeitsstruktur formen und bilden die Psychose“

[1] Hoffmann, Die individuelle Entwicklungskurve des Menschen. 1922. S. 31.

(39—40)[1]. Die Geisteskrankheiten lassen sich unter diesen Gesichtspunkten in ihrem vollen Wesen also nur von ganz verschiedenen Seiten her wirklich erfassen; sie erfordern nach Kretschmer eine „mehrdimensionale Diagnostik“[2].

III.

Wollen wir den bisher gewonnenen Ergebnissen in einer zusammenfassenden Formel Rechnung tragen, so müssen wir auf der einen Seite die beiden durchaus gegensätzlichen, heterogenen Bestandteile des Krankheitsbegriffes in der Definition desselben zum deutlichen Ausdruck bringen, auf der anderen Seite aber vermeiden, eine in Wirklichkeit nicht vorhandene scharfe Trennung dieser beiden Bestandteile vorzutäuschen. Wir tun dies am besten, indem wir von einer „Bipolarität des Krankheitsbegriffes“ reden. Das will besagen: Der Krankheitsbegriff im Sinne des § 51 StBG. ist seiner logischen Struktur nach nach zwei durchaus verschiedenartigen, ja gegensätzlichen Gesichtspunkten orientiert, nämlich nach dem Gesichtspunkt der Persönlichkeitsfremdheit der Tat auf der einen und nach dem der Abnormität der Persönlichkeit auf der anderen Seite. Diese beiden Gesichtspunkte lassen sich für die logische Betrachtung in aller Schärfe trennen; in der tatsächlichen Wirklichkeit können sie im konkreten Falle gleichzeitig zusammentreffen, freilich auch geradesogut in verhältnismäßig einseitiger Klarheit das Bild beherrschen.

[1] Vgl. auch Hoffmann, Schizothym-Cyclothym. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie. Bd. 82, 93ff. (1923), wo die Rede ist von der — nicht zu bestreitenden, freilich noch nicht allgemein anerkannten — „Annahme, daß Charakteranomalien zu einer Geisteskrankheit in Beziehung stehen.“

[2] Kretschmer, Gedanken über die Fortentwicklung der psychiatrischen Systematik. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psych. 48, 370ff. (1919). Er führt diesen Gedanken im einzelnen beispielsweise in dem Zusammenwirken der körperlichen Konstitutionsforschung nach serologischen und morphologischen Gesichtspunkten mit dem Schlüssel „Gehirn und Seele“ und der psychologischen Persönlichkeitsforschung mit dem Schlüssel „Charakter und Erlebnis“ durch (371/72). Ganz ähnliche methodische Gesichtspunkte greifen auch in dem hier interessierenden Verhältnis zwischen dem generell gesetzmäßigen Prozeß und dem individuellen persönlichen Charakter Platz.

Dritter Teil.

Das sog. psychologische Merkmal der Unzurechnungsfähigkeit.

Bewußtlosigkeit und krankhafte Störung der Geistestätigkeit sollen nach § 51 StGB. nur dann die Unzurechnungsfähigkeit des Täters begründen, wenn durch sie „seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen" war. Dieser Ausschluß der freien Willensbestimmung bildet nach der üblichen Terminologie das sog. psychologische Merkmal der Unzurechnungsfähigkeit.

A. Der Versuch einer selbständigen Bestimmung des Merkmals.

Als selbständig im Gesetz hervorgehobenes Merkmal der Unzurechnungsfähigkeit neben dem sog. biologischen scheint das psychologische Merkmal mit Fug und Recht eine durchaus selbständige, in sich geschlossene Bestimmung im Anschluß an den gesetzlichen Wortlaut zu fordern.

Das Gesetz spricht von „Ausschluß der freien Willensbestimmung": es geht also offenbar davon aus, daß dem normalen, zurechnungsfähigen Verbrecher wie dem normalen Menschen überhaupt ein „freier Wille" zukommt, der dem Unzurechnungsfähigen durch die geschilderten Gründe der Bewußtlosigkeit oder krankhaften Störung der Geistestätigkeit genommen ist. Es hat in der Tat nicht an Versuchen in der Literatur gefehlt, eine solche Disposition des Gesetzes als möglich und als vorliegend zu erweisen. Birkmeyer[1] glaubt, es sei „durchaus nichts Unerhörtes, daß das Strafgesetz streitige Fragen, welche anderen Wissenschaften angehören, entscheidet". Zu diesen Fragen zähle auch der Streit um die Freiheit oder Unfreiheit des menschlichen Willens, d. h. das Determinismusproblem. Ähnlich spricht Binding[2] von einer „esoterischen Psychologie des Rechts", von „offiziellen Rechtswahrheiten", zu denen er die „Willens(Handlungs)-Fähigkeit" (9) und als deren Voraussetzung die „Fähigkeit der Selbstbestimmung", die „Freiheit" zählt (16ff.).

Es erscheint als ein grundlegender erkenntnistheoretischer Irrtum, zu meinen, die Wahrheit lasse sich durch Vorschriften eines menschlichen Gesetzgebers in diese oder jene Richtung kommandieren. Fragen der Erkenntnis und der Erkenntnistheorie aus dem Gesetz beantworten zu wollen, ist abwegig und methodisch verfehlt; über sie entscheidet allein das freie wissenschaftliche Denken. So auch über die Frage der Freiheit oder Unfreiheit des menschlichen Willens. Unseres Erachtens ist dieses Problem nach dem Stande unseres heutigen Wissens überhaupt nicht als Erkenntnisproblem — weder im Sinne des dogmatischen Indeterminismus noch im Sinne des dogmatischen Determinismus —, sondern nur als erkenntnis-theoretisches Problem zu lösen. Das will sagen: Wir sind der Auffassung, daß das Kausalprinzip und seine durchgängige Anwendung als Voraussetzung alles Erkennens, als grundlegende Denk-

[1] Birkmeyer, Beiträge zur Kritik des Vorentwurfes. (1910). I. S. 18.
[2] Binding, Normen. 2. Aufl. (1914). Bd. II. 1. Hälfte. S. 1 ff.

kategorie, und zwar auch im Gebiete des Seelenlebens anzuerkennen ist [1]. So fehlt es demnach schon an der ersten notwendigen Bedingung dafür, das Merkmal der „freien Willensbestimmung" zum psychologischen Kriterium der Zurechnungsfähigkeit zu machen, nämlich: an dem „freien Willen" als einem feststehenden, anerkannten Merkmal des Normalmenschen.

Aber selbst wenn wir hiervon absehen und uns auf den Standpunkt eines dogmatischen Indeterminismus stellen wollten, so würde unser Versuch noch an einem weiteren Punkte scheitern: an der Unmöglichkeit, das Fehlen dieser normalerweise vorausgesetzten Willensfreiheit im Einzelfall exakt zu bestimmen. Auch erklärte Anhänger des „freien Willens", der philosophischen Anschauung des Indeterminismus, sind der Ansicht, daß sich das Merkmal des „freien Willens" als solches zur juristischen Unterscheidung des Zurechnungsfähigen vom Unzurechnungsfähigen im Sinne des § 51 StGB. nicht eignet, und zwar deshalb nicht, weil wir schlechterdings kein Mittel besitzen, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein des freien Willens im Einzelfall praktisch darzutun und nachzuweisen [2].

So läßt uns also der Wortlaut des Gesetzes bei dem Versuch einer selbstständigen Bestimmung des sog. psychologischen Merkmals der Unzurechnungsfähigkeit völlig im Stich. Diese Erkenntnis leitet uns aber zugleich auf den richtigen und erfolgversprechenden Weg: Das sog. psychologische Merkmal der Unzurechnungsfähigkeit erleidet eine selbständige Bestimmung überhaupt nicht, sondern kann in seinem Wesen nur aus seinem „Grunde", d. h. aus der Struktur des sog. biologischen Merkmals, verstanden werden.

B. Die Bestimmung des Merkmals im Anschluß an den Krankheitsbegriff.

Unter den beiden sog. biologischen Merkmalen können wir uns im folgenden auf die Anregungen beschränken, die von der Seite des Krankheitsbegriffes herkommen; denn dieser schließt, wie wir gesehen haben, die methodischen Gesichtspunkte der Bewußtseinsstörung in sich ein und fügt ihnen lediglich neue hinzu. Persönlichkeitsfremdheit und Abnormität der Persönlichkeit sollen also, wie sie den Krankheitsbegriff bestimmt haben, nun auch den Begriff des Ausschlusses der freien Willensbestimmung und damit den Begriff der Unzurechnungsfähigkeit in seiner Gesamtheit maßgebend bestimmen. Die Bipolarität des Krankheitsbegriffs überträgt sich auf den Begriff der Unzurechnungsfähigkeit überhaupt.

Die schier unübersehbare Fülle von Versuchen, die wir in der Literatur antreffen und die sich bemühen, das psychologische Merkmal der Unzurechnungsfähigkeit, den Ausschluß der freien Willensbestimmung, näher zu bestimmen und zu formulieren, lassen sich also unter dem erwähnten Gesichtspunkt der Bipolarität in zwei große Gruppen einteilen. [3]

[1] Vgl. meinen Aufsatz, „Der Determinismus in der Kriminalpsychologie", Groß' Archiv. Bd. 54. S. 351 (1913). Wenig bekannt ist, daß auch Binding früher diesen Standpunkt vertreten und ihn erst in der 2. Aufl. (1914) seiner Normen Bd. II. 1. S. 38—39 zugunsten eines dogmatischen Indeterminismus preisgegeben hat.

[2] Vgl. dazu meine Zitate in den Juristisch-psychiatrischen Grenzfragen. Bd. IX. S. 40—41. Dazu auch die Ablehnung bei Binding, Normen a. a. O. S. 177 ad 1.

[3] Vgl. zum Folgenden insbesondere (mit weiterer, dort erwähnter Literatur): Berner, Grundlinien der criminalistischen Imputationslehre (1843). Bruck, Zur Lehre von der criminalistischen Zurechnungsfähigkeit (1878). v. Lilienthal, Zurechnungsfähigkeit. V. D. A. V. (1908). Binding, Die Normen und ihre Übertretung. Bd. II. 1. Hälfte, S. 171—189. Exkurs I. II. III. zu §§ 68, 69 2. Aufl. 1914).

I.

Die erste Gruppe umfaßt die Ansichten, welche das Wesen der Unzurechnungsfähigkeit in der Unfähigkeit erblicken, die eigene Persönlichkeit in der konkreten Tat zur Geltung zu bringen: die „persönlichkeitsfremde Tat" soll dem Täter nicht zugerechnet werden.

Dieser Grundgedanke kommt im einzelnen in mannigfach verschiedenen Formulierungen zum Ausdruck. So etwa in der bekannten Fassung von Merkel-Liepmann [1]: Zurechnungsfähigkeit setze „rechtliche Unterscheidungsfähigkeit" und „geistige Dispositionsfähigkeit" voraus, d. h. „die Macht einer Person, sich im gesellschaftlichen Leben als ein selbständiger, nach eigenem Maße wirksamer Faktor geltend zu machen"; Freiheit des Willens bedeute demnach nichts anderes als die Macht einer Person, „wirksam zu sein nach eigenem Maß". Die Tat, die den Täter belasten soll, müsse „als von ihm ausgehend und ihn charakterisierend" angesehen werden können. Derselbe Gedanke kommt bei G. Tarde [2] zum Ausdruck, wenn er als Voraussetzung für die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit die „identité personelle" mit den Worten verlangt: „Il faut d'abord que, en agissant, l'agent ait été en possession de toutes ses facultés habituelles et charactéristiques, qu'il ne soit nullement sorti de son être normal". Der Täter muß mit anderen Worten „identique à soi même en agissant" sein. Die beginnende Geistesstörung schließt deshalb die Zurechnungsfähigkeit aus, weil mit ihr sich etwas wie ein „fremder Körper" in das innerste Geistes- und Gemütsleben eindrängt.

Dieser Gesichtspunkt der Identité personelle in ihren verschiedenartigen Wendungen, der Gedanke, daß die Persönlichkeitsfremdheit der Tat der eigentliche Grund der Unzurechnungsfähigkeit ist, läßt sich als allein entscheidendes Kriterium nicht halten. Die beste Widerlegung eines solch einseitigen Versuchs ist der Hinweis auf das oben erwähnte Wort von v. Liszt: „Dann wäre der sich stets treu bleibende Idiot das Muster der Zurechnungsfähigen". v. Lilienthal, a. a. O. S. 18, schließt sich ihm an und hebt zutreffend hervor, daß tatsächlich auch Personen, denen die Unterscheidungs- und Dispositionsfähigkeit fehlt, sehr wohl nach eigenem Maße wirksam werden können. Auch Tarde hat es deshalb vermieden, die identité personelle allein entscheiden zu lassen, verlangt vielmehr zur Bejahung der Zurechnungsfähigkeit richtigerweise neben ihr noch ein weiteres Moment — er nennt es die „similitude sociale" des Täters —, vermöge deren er „semblable à nous" erscheint. Denn: „un homme né irascible et débauché n'est il pas dans son être normale, quand il crie et vocifère, quand il est en proie aux transports voluptueux? Sans doute: il faut donc compléter notre définition." So werden wir also von selbst von der ersten Gruppe zur Ergänzung auf die zweite verwiesen.

II.

Die zweite Gruppe umfaßt die Ansichten, die das Wesen der Unzurechnungsfähigkeit in der Abweichung der Persönlichkeit des Täters von der Persönlichkeit der anderen erblicken: die persön-

[1] Merkel-Liepmann, Die Lehre von Verbrechen und Strafe (1912) S. 66. Dazu v. Lilienthal, a. a. O. S. 17 f.

[2] In seinen verschiedenen Schriften, La philosophie pénal. 5. Aufl. 1900 und and. Vgl. das zusammenfassende Referat bei v. Lilienthal. a. a. O. S. 18—19.

lichkeitsadäquate Tat soll dem Täter trotz dieser Adäquanz nicht zugerechnet werden, weil die Persönlichkeit selbst, der sie entsprungen ist, der allgemeinen Norm nicht entspricht, weil jene Tat der Ausdruck einer abnormen Persönlichkeit ist. Die Versuche, die in dieser Richtung liegen, können nicht durchweg befriedigen; wir betrachten die wichtigsten im folgenden unter kritischen Gesichtspunkten.

1. Eine eigenartige Begründung der Straflosigkeit auf Grund des § 51 StGB. finden wir zunächst in der Resignationstheorie von M. E. Mayer[1]. Sie ist deshalb im Rahmen aller Unzurechnungsfähigkeitstheorien merkwürdig, weil sie die Merkmale der Zurechnungsfähigkeit bzw. Unzurechnungsfähigkeit gar nicht im beurteilten Täter, sondern im urteilenden Richter findet. „Bisher hat man immer den zweifelhaften Geisteszustand selbst, also die Psyche des Beschuldigten untersucht; man muß aber die Geistestätigkeit des urteilenden Subjekts, also den Vorgang in der Seele und im Kopfe des Richters analysieren" (205). M. E. Mayer geht von dem Satze aus: „Was ich nicht beurteilen kann, darf ich nicht verurteilen." Weil nun noch keiner es mit Bewußtsein erlebt hat, wie Taten im Zustande hochgradiger Bewußtseinstrübung, also etwa in einem starken Rausche, heranreifen und weil die Differenzen zwischen den Assoziationen des Geisteskranken und denjenigen des Richters so groß sind, daß sie ein Urteil ausschließen, muß in solchen Fällen eine Bestrafung abgelehnt werden. „Beurteilbar ist für jeden bloß das, was er in seinem eigenen Innern zu erleben fähig ist; nur die am eigenen Seelenleben gemachte Erfahrung ermöglicht, sich in die Seele des anderen zu versetzen und seine Tat zu begreifen. Daher ist die Beurteilbarkeit der Grund und die Grenze der Zurechnungsfähigkeit" (206)[2]. Dies gilt zunächst für die einzelne Tat; aber ersichtlich ist damit zugleich ein Kriterium gegeben, das in gleicher Weise zur näheren Abgrenzung abnormer Persönlichkeiten dienen soll. Insofern interessiert es hier. M. E. Mayer wendet sich (207—208) ausdrücklich wider zwei Einwände gegen seine Theorie, von denen der eine mehr von juristischer, der andere mehr von psychiatrischer Seite werde erhoben werden: Der Jurist befürchte von ihr einen gefährlichen Subjektivismus, weil dem einen Richter dieses, dem anderen jenes (diese bzw. jene Persönlichkeit) beurteilbar erscheine, er übersehe dabei aber die weitreichende Gleichheit der Bewußtseinsvorgänge in allen Individuen; der Psychiater umgekehrt wende ein, daß er — im Gegensatz zum Laien — sich in der kranken Seele auskenne, daß für ihn die Motive eines Wahnsinnigen, eines Verblödeten oder eines Entarteten beurteilbar seien, er übersehe dabei aber, daß das Wissen des Irrenarztes auf äußerer, nicht auf innerer Erfahrung beruhe, daß es zwar unsere Kenntnisse, nicht aber unsere Fähigkeit des Miterlebens vermehre.

M. E. Mayer hat die beiden von ihm hervorgehobenen Einwände in Wahrheit nicht widerlegt: Jene Fähigkeit, pathologische Seelenvorgänge wirklich mitzuerleben, ist, falls es hierauf ankommen sollte, tatsächlich bei den einzelnen Menschen sehr viel verschiedenartiger, als M. E. Mayer annimmt, und es würde nach seiner Theorie bei der Beurteilung von Grenz-

[1] M. E. Mayer, Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts. 2. unveränd. Aufl. 1923. S. 205ff.

[2] Wohin übrigens diese Resignationstheorie in ihren Folgerungen führt, zeigt die weitere Äußerung M. E. Mayers: „Nur in einer Gesellschaft, in der alle an derselben Geisteskrankheit leiden, fänden sich Männer, die die psychische Genesis der Verbrechen ihrer Gefährten nachschaffend miterleben könnten und daher die Beurteilung wagen und die Verurteilung auf sich nehmen dürften (207)"!

fällen des § 51 StGB. wesentlich darauf ankommen, ob der Angeklagte das Glück hat, vor einem in hohem Grade „normalen" Richter zu stehen, der ihn nicht mehr „versteht", oder aber das Unglück, von einem selbst psychopathisch veranlagten oder gar von einem solchen Richter abgeurteilt zu werden, der selbst eine Zeit geistiger Erkrankung hinter sich hat. Was aber den zweiten Einwand anlangt, so muß zunächst einmal bestritten werden, daß jedem „normalen" Schwerverbrecher gegenüber der Richter über die bloße „Kenntnis" von dessen Seelenleben hinaus zum wirklichen „Miterleben" der Tat fähig wäre oder davon seine Verurteilung abhängig machen könnte [1]; im übrigen aber ist es durchaus nicht zutreffend, daß zwischen „Kenntnis" und „Fähigkeit des Miterlebens" eine so scharfe Trennung besteht, wie es nach den Darlegungen von M. E. Mayer der Fall wäre, vielmehr ist es so, daß zwar jedes Miterleben eine gewisse Kenntnis des fremden Seelenlebens voraussetzt, daß aber auch umgekehrt durch Vermehrung unserer Kenntnisse langsam und allmählich unsere Fähigkeit des Miterlebens gesteigert wird. Es handelt sich hier überall darum, das richtige „Schlüsselerlebnis" zu finden. Würde man also mit M. E. Mayer die „Grenze der Zurechnungsfähigkeit" statt vom Geisteszustand des zu beurteilenden Täters von demjenigen des urteilenden Richters abhängig machen, so wäre die Folge, daß der Begriff der Zurechnungsfähigkeit mit dem Wechsel unserer psychologisch-psychiatrischen Kenntnisse und Fähigkeiten ständig wechseln würde, ja daß vielleicht heute eine Tat, weil sie nach dem derzeitigen Wissensstande noch nicht „verständlich" ist, straffrei, bei ihrer Aburteilung erst nach einem Jahr aber infolge der inzwischen weitergeschrittenen Entwicklung von Wissenschaft und Kunst strafbar wäre; die Frage der Zurechnungsfähigkeit wäre also in der Tat von Tat und Täter völlig losgelöst. Derartige Konsequenzen der „Einfühltheorie" aber sind praktisch unannehmbar; es muß daher, trotz des von M. E. Mayer unternommenen Versuchs, auch künftig dabei bleiben, daß die Voraussetzungen der Zurechnungsfähigkeit in der Seele des beurteilten Individuums selbst zu suchen sind.

2. Die Fremdartigkeit, die Abnormität der Persönlichkeit, die den Grund zum Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit abgeben soll, kann nun zunächst bestimmt werden und wird von einer ganzen Reihe von Theorien bestimmt als Abweichung der Täterpersönlichkeit vom tatsächlichen Durchschnittstypus. Wenn wir also hier von einem „abnormen" Typus sprechen, so gebrauchen wir das Wort „abnorm" und „Norm" nicht im Sinne einer irgendwie gearteten Sollensnorm, sondern im Sinne der rein tatsächlichen, der Seinsnorm.

Bei diesem Versuch, die „Fremdartigkeit (Abnormität) der Persönlichkeit" durch Bezugnahme auf den tatsächlichen Durchschnittstyp zu bestimmen, handelt es sich also um ein Gesamturteil über die Persönlichkeit und ihr abstraktes Durchschnittsverhalten im Vergleich mit der Persönlichkeit und dem Verhalten der anderen. Es berührt sich diese Fassung nahe mit der Tardeschen „similitude sociale" und der Formulierung Liepmanns (V.D.A. V. 19), wonach entscheidend sein soll, ob „der seelische Gemütszustand des Täters wesentlich abweicht von dem abstrakten Durchschnittsverhalten der Angehörigen einer jeweiligen Kultur". Auch die „Vergleichsfähigkeit mit anderen" (v. Lilienthal, a. a. O.) gehört hierher. Hier tauchen nun freilich sofort die großen Schwierigkeiten auf, die sich bei einer näheren Bestimmung dieses „normalen Durch-

[1] Vgl. dazu Groß' Archiv. Bd. 51. S. 75 (über Kriminalpsychologie).

schnittstypus" und seiner Grenzen ergeben [1]. Aber auch ganz abgesehen von diesen Schwierigkeiten muß der Versuch, auf den tatsächlichen Durchschnittstyp entscheidend abzustellen, als verfehlt angesehen werden. Binding, Normen a. a. O. 178, weist auf die merkwürdige Konsequenz hin, daß damit dem Genie und dem originellen Verbrecher die Zurechnungsfähigkeit abgesprochen werde; „wer nicht des Glückes teilhaftig ist, Durchschnittsmensch zu sein, den trifft das Unglück, nicht zurechnungsfähig zu sein". Der tiefere Fehler dieser Theorie aber liegt darin, daß sie in keiner Weise ersichtlich macht, warum gerade nur der „Durchschnittsmensch" zurechnungsfähig und straffähig sein soll. Der Grund für dieses Versagen wiederum liegt in dem untauglichen Versuch, einen so ausgesprochen normativen Begriff wie den der Zurechnungsfähigkeit allein an tatsächlichen Verhältnissen, an der Seins-Norm, statt in irgendeiner Form an der Sollens-Norm selbst zu orientieren.

3. Wenn wir uns nun zu denjenigen Versuchen wenden, die in zutreffender Weise von solch normativer Orientierung ausgehen, so liegt es nahe, den maßgebenden Normenkreis unmittelbar im Strafrecht selbst zu suchen, wenn die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit näher bestimmt werden soll. Dann erscheint die Fremdartigkeit und Abnormität der Persönlichkeit näher charakterisiert als die Unfähigkeit zur richtigen Erfassung des Wesens der staatlichen Strafe.

Diese Unfähigkeit kann des Näheren mehr auf der intellektuellen oder mehr auf der emotionalen Seite der Persönlichkeit gesucht und gefunden werden. Dort erscheint sie als die dem Täter in seiner Gesamtheit mangelnde Einsicht in das Strafwürdige der Tat (vgl. Binding, a. a. O. 183f.). Die mangelnde Empfänglichkeit für die normative Bedeutung des Strafrechts nach der Willensseite hin tritt in zwei Formulierungen auf (Binding, a. a. O. 184ff.): in der älteren, auf Feuerbachs psychologische Zwangstheorie zurückgehenden Form als „Empfänglichkeit für die Strafdrohung" und in der neueren Form als „Empfänglichkeit für die Strafwirkung". Es handelt sich hier also um die „psychologische Wirkungsmöglichkeit des Strafgesetzes bzw. seines Vollzugs", in der das entscheidende Merkmal der Zurechnungsfähigkeit erblickt wird.

Dieser Rückgriff auf die Strafdrohung bzw. Strafwirkung usw. zur Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit hängt aufs engste mit einer ganz bestimmten theoretischen Auffassung der Zurechnungsfähigkeit zusammen, mit der Lehre nämlich, daß die Zurechnungsfähigkeit als Straffähigkeit zu bestimmen sei [2]. Diese Lehre findet sich in generalpräventivem Gewande zunächst bei Feuerbach [3]. Nach ihm soll die Strafe durch die Drohung des Gesetzes abschreckend wirken; daraus folgert er, daß strafrechtlich zurechnungsfähig nur derjenige sei, auf den das Gesetz generell mit seiner Drohung wirken kann. Zurechnungsfähigkeit ist ihm also Bestrafungsmöglichkeit. Zu ähnlichem Ergebnis vom

---

[1] Vgl. z. B. v. Liszt Strafr. Aufsätze und Vorträge. 1905. Bd. II. 221.

[2] Siehe hierzu Grünhut, Anselm v. Feuerbach und das Problem der strafrechtlichen Zurechnung. Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft. Heft 3 (1922). S. 110ff. mit den dort Zitierten. Radbruch, Der Handlungsbegriff (1904), S. 97 insbes. Anm. 1. Ferner Bruck, a. a. O. S. 33—34; dort S. 4ff. Weiteres über die dogmengeschichtliche Entwicklung.

[3] Es trifft also wohl kaum zu, wenn v. Hippel, ZStrW. XXXII. 99ff. (S. 100 insbes. Anm. 5) die Lehre in ihrer Allgemeinheit als zu einseitig spezialpräventiv tadelt.

Boden der Spezialprävention aus gelangt v. Liszt[1]: die Strafe soll determinieren, durch Motive das Verhalten beeinflussen; darum muß Bestrafung immer für diejenigen eintreten, auf welche die Strafe speziell wirken kann. Eigenartig ist die Lehre bei Radbruch a. a. O., begründet: es sei, meint dieser, widersinnig, die Zurechnungsfähigkeit als Schuldfähigkeit zu bestimmen, denn „wozu die facultas, die Möglichkeit eines Verschuldens feststellen, da man doch noch das Faktum, die Wirklichkeit des Verschuldens feststellen muß?".

Der Einwand Radbruchs widerlegt sich durch das Prinzip der Arbeitsteilung, das wie jede rationelle Begriffsbildung auch die des Strafrechts beherrschen muß[2]. Im übrigen aber kann die Zurechnungsfähigkeit schon deshalb nicht Straffähigkeit sein, weil es sonst konsequenterweise auf den Zustand des Täters im Zeitpunkt der Aburteilung bzw. des Strafvollzugs ankommen müßte, während nach § 51 StGB. unbestreitbar lediglich der Zustand zur Zeit der Tat entscheidet. Aber auch sonst erweist sich die Theorie als nicht haltbar. Fassen wir nämlich den Gedanken generalpräventiv, erklären wir also etwa mit Löffler, ZStW. XVIII. 242ff. (249) für „passiv straffähig" denjenigen, „den man strafen muß, damit die anderen an den Ernst der Strafdrohung glauben", so würden wir wieder in den bereits zurückgewiesenen Fehler verfallen, die Zurechnungsfähigkeit statt aus der Person des Täters aus der Seele der anderen zu bestimmen. Und wenn wir spezialpräventiv die Empfänglichkeit für die Strafe — die Strafdrohung oder den Strafvollzug — im Einzelfall entscheiden lassen, so geraten wir in einen Circulus vitiosus; denn die verbrecherische Tat selbst hat ja die Unempfänglichkeit des Individuums für die Strafdrohung erwiesen und, um die Empfänglichkeit für den Strafvollzug kennen zu lernen, müßten wir die Strafe, deren Voraussetzungen wir feststellen wollen, erst einmal zuvor vollziehen. Jedenfalls aber bliebe der unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher der eigentliche Typus des Unzurechnungsfähigen, was dem § 51 StGB. kaum entsprechen dürfte. Zurechnungsfähigkeit kann also nicht Straffähigkeit sein. Zurechnungsfähigkeit ist vielmehr Schuldfähigkeit[3]. Dies entspricht auch der heute herrschenden Lehre: Zurechnungsfähig sind die, denen man aus ihrem Tun einen Vorwurf zu machen berechtigt ist (vgl. näher Grünhut, a. a. O. 112ff.).

4. Der Normenkreis, nach dem sich die zurechnungsausschließende Abnormität der Persönlichkeit bestimmt, darf also nicht auf die strafrechtlichen Folgen allein beschränkt werden; er muß das Gesetz als solches, die Rechtsordnung, der das Individuum untersteht, in ihrer Gesamtheit umfassen. Dann erscheint die Fremdartigkeit und Abnormität der Persönlichkeit näher charakterisiert als die Unfähigkeit zur richtigen Erfassung des Wesens der gesetzlichen Ordnung[4].

Die Unfähigkeit kann auch hier wiederum mehr auf der intellektuellen

---

[1] Aufsätze und Vorträge Bd. II. S. 45. „Empfänglichkeit für die durch die Strafe bezweckte Motivsetzung". Ähnlich Lehrbuch. 23. Aufl. (1921) S. 165 oben.

[2] Siehe zu näherer Ausführung dieses Gedankens meine Bemerkungen in Aschaffenburgs Monatsschr. XIII. 55.

[3] Das schließt freilich nicht aus, daß diese Schuldfähigkeit — wie der Begriff der Schuld überhaupt — legislatorisch und dogmatisch in letzter Linie doch wieder vom Strafbegriff abhängig ist. Vgl. Krit. Vjschr. a. a. O. S. 183.

[4] Wir können auch allgemeiner auf die soziale Sollens-Norm überhaupt Bezug nehmen. Jedenfalls interessiert uns hier der Streit zwischen Rechtsnorm i. e. S. und sozialer Norm nicht näher. Sehr heftig gegen letztere Binding, Normen a. a. O. II. 1. S. 179—180 u. 181ff.

oder mehr auf der emotionalen Seite der Persönlichkeit gesucht und gefunden werden. Dort erscheint sie als die dem Täter in seiner Gesamtheit mangelnde Einsicht in Recht und Unrecht, hier dagegen als die mangelnde Fähigkeit, der Einsicht entsprechend zu handeln. So definiert beispielsweise Binding, Normen a. a. O. 170, die Deliktsfähigkeit im Sinne der Zurechnungsfähigkeit als „das Vermögen, die eigene Tat im Verhältnis zur Norm zu erkennen und im Einklang mit ihr zu erhalten". Auch die berühmte Formel von der „normalen Bestimmbarkeit durch Motive" (v. Lilienthal, V. D. A. V. 20) kann hierher zählen, wenn bei ihr nicht speziell an das Strafmotiv, sondern an das rechtliche bzw. soziale Motiv schlechthin gedacht wird [1]. Und deshalb rechnen auch weitergreifende Fassungen, wie die der „sozialen Anpassungsfähigkeit" des Täters (Forel bei v. Lilienthal a. a. O. S. 19. Anm. 4) oder die der „sozialen Brauchbarkeit" hierher, mit welch letzterer Hoche in seinem Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, 2. Aufl. (1909) S. 541, in Fällen, in denen es lediglich auf die abnorme Persönlichkeit des Täters (Grenzfälle der psychischen Schwäche) ankommt, das Problem allein glaubt lösen zu können. Das Entscheidende ist jedenfalls — ob wir nun auf die Rechtsnorm im engeren Sinn oder auf die soziale Sollens-Norm im allgemeinen abstellen —, daß eine Persönlichkeit dann als „abnorm" im Sinne des § 51 StGB. angesehen wird, wenn ihr nach ihrer ganzen Konstitution die intellektuelle oder emotionale Fähigkeit mangelt, jener Norm und ihren Anforderungen zu entsprechen.

III.

Die neuere Gesetzgebung und die Formulierungen der Strafgesetzentwürfe [2] entsprechen im allgemeinen dem zuletzt aufgestellten Erfordernis, d. h. sie stellen auf den richtigen Gesichtspunkt zur Bestimmung der Abnormität der Persönlichkeit ab. Aber auch die unterscheiden zu wenig zwischen der Abnormität der Tat und der Abnormität der Persönlichkeit. Mit anderen Worten: auch ihnen bleibt die Bipolarität des Unzurechnungsfähigkeitsbegriffs verborgen.

C. Die Persönlichkeit des Täters.

Was heißt nun aber in unserem Zusammenhang „Persönlichkeit des Täters"? Denn wenn wir von „persönlichkeitsfremder Tat" reden, so laufen wir Gefahr, daß uns entgegengehalten wird: auch bei der Bewußtlosigkeit und der sog. transitorischen Geistesstörung müßten wir richtigerweise die Wurzel der für den Beschauer anscheinend so persönlichkeitsfremden Tat in der Persönlichkeit des Täters suchen, nur daß hier dieser Persönlichkeit die Konstanz und die bleibende Bedeutung fehlt. Hier liege eben eine im Augenblick der Tat veränderte Persönlichkeitsrichtung des Täters vor; denn es sei — abgesehen von den reinen Reflexhandlungen — schlechterdings nicht einzusehen, wem die Handlungen eines Individuums anders entspringen sollten als

[1] Gegen diese Formel sehr scharf Binding, a. a. O. 178ff. mit weiterer Literatur; mit Recht bemerkt er übrigens, daß die Formel insofern mehrdeutig ist, als sie entweder „normale Reaktion auf Handlungsreize" oder „Bestimmbarkeit durch normale Motive" bedeuten kann.

[2] Vgl. etwa § 3 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Febr. 1923 und § 18 des Strafgesetzentwurfs von 1919, die von der Unfähigkeit des Täters reden, „das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen", oder § 17 des amtlichen Entwurfs von 1925, der demgegenüber die Wendung vorschlägt, „das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln."

eben seiner Persönlichkeit. Um solchen Einwänden zu entgehen, muß das Wesen der Persönlichkeit, wie es unserer Darlegung zugrunde liegt, noch mit einigen Worten näher bestimmt und umschrieben werden.

I.

Die Grundlage für die Persönlichkeit eines Menschen in einem beliebigen Zeitpunkt der Entwicklung seines Lebens bildet seine Anlage. Mit diesem Worte wird freilich sehr Verschiedenartiges umfaßt

Als „ererbte Anlage" oder „Keimanlage" bezeichnen wir diejenige Anlage eines Menschen, die ihm durch die Vereinigung der beiden elterlichen Keimplasmen mit auf den Lebensweg gegeben ist. Ihr Inhalt ist abschließend bestimmt mit dem Akte der Kopulation; alle Einflüsse der weiteren Entwicklung vermögen an dieser Keimanlage im engeren Sinn nichts mehr zu ändern. Diese Keimanlage übermittelt dem Individuum die „Erbmasse" aus der Gesamtheit seiner väterlichen und mütterlichen Vorfahren, mit denen es im Sinne der Ahnentafel in „Keimkontinuität" steht, also alle diejenigen Einflüsse, die auf dem Wege der Übertragung durch die Keimzellen die endogene Grundlage seiner körperlichen und geistigen Persönlichkeit ausmachen [1].

Von der ererbten Anlage ist die „angeborene Anlage" oder „Veranlagung" eines Menschen zu unterscheiden. Sie deckt sich nicht vollkommen mit jener. Denn sie bedeutet die ererbte Anlage modifiziert durch alle diejenigen Einflüsse, die sich während des intrauterinen Lebens des werdenden Individuums geltend gemacht haben. Sie ist also in gewissem Umfang schon eine „erworbene" Anlage. Zu diesen Einflüssen gehören vor allem auch alle sog. Keimschädigungen durch Tuberkulose, Syphilis, Alkohol usw., die während der Entwicklung im Mutterleibe die ererbte Anlage in peius verändern und umgestalten.

Von mancher Seite wird auch über diese angeborene Veranlagung hinaus eine originäre Bildung weiterer Anlagen angenommen. Im Anschluß an eine „fast vergessene philosophische Theorie" von F. E. Beneke (1845) nimmt Elsenhans [2] in gewissem Umfang die Bildung „neuer psychischer Urvermögen" im Laufe des Lebens als möglich an. Nach seiner Meinung darf „das Angeborene nicht ohne weiteres mit den Anlagen identifiziert werden" (207). Anknüpfend an Darwins „Vererbung in entsprechenden Lebensperioden" (208) ergibt sich vielmehr der Begriff der im Laufe des Lebens sich entwickelnden „sekundären" Anlagen (209), die nicht bloß eines Reizes bedürfen, um sich zu betätigen, sondern die „eine gewisse Entfaltung elementarer Anlagen bereits voraussetzen" (210). Sie selbst bilden „ein Neues von selbständiger Qualität" (211), einen Ausdruck jener Fähigkeit der Seele, „vermöge eines Prozesses, welcher eben den innersten Lebensprozeß ausmachen würde, gleichartige Urvermögen immer wieder von neuem sich anzubilden" (212). Denn „die Aufzählung der Einzelbestandteile einer Anlage höherer Ordnung ist nicht mit dieser selbst identisch" (216).

---

[1] Vgl. dazu Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. 2. Aufl. 1909. S. 431.

[2] Th. Elsenhans, „Zum Begriff der angeborenen Anlage" in der Zeitschr. für pädagogische Psychologie, Pathologie und Hygiene. S. 206ff. und Lehrbuch der Psychologie (1921). S. 381ff., 385 Anm. 3.

II.

Jedenfalls aber ergibt sich, daß durch die angeborene Anlage als solche die „Persönlichkeit“ eines Menschen in einem bestimmten Zeitpunkt seines Lebens, insbesondere sein „Charakter“ [1], keineswegs eindeutig und erschöpfend bestimmt wird. Denn einmal können jene ererbten und angeborenen Anlagen, von denen wir gesprochen haben, von vornherein aktuell-„phänotypisch“ sich auswirken, oder aber nur potentiell, latent-„genotypisch“ vorhanden sein und erst im späteren Leben in die Erscheinung treten. In unserem Zusammenhang aber reden wir nur von derjenigen Persönlichkeit, die sich nach außen hin, also „phänotypisch“ manifestiert. Dann aber bleibt die Anlage einer Persönlichkeit, so gut sie schon während des intrauterinen Lebens durch exogene Einflüsse verändert werden kann, auch später stets das Produkt einer ständigen Entwicklung aus der „Wechselwirkung zwischen Konstitution und Konstellation, d. h. zwischen Erbanlage und Umwelt“ (Kretschmer 163). Zu den endogenen Momenten treten also zahllose, körperliche und geistige, exogene Milieufaktoren als persönlichkeitsbildende Faktoren hinzu. Die Persönlichkeit kann sich unter ihrem Einfluß im Laufe der Zeit wesentlich „verändern“.

Jene äußeren Einflüsse wirken in doppelter Weise auf die Persönlichkeitsbildung ein: direkt oder dadurch, daß sie bisher latente Anlagen zur Wirksamkeit erwecken. So bewirken innere und äußere Momente eine stetige Veränderung der Persönlichkeit. Es berührt sich dies in vielem mit der Erscheinung, die man in der Biologie als Dominanzwechsel beschrieben hat. Darunter ist nach Hoffmann [2] der Vorgang zu verstehen, daß „eine bestimmte elterliche Eigenschaft mit vorrückendem Alter von einer Eigenschaft des andern Elters abgelöst wird.“ Wir beobachten dies häufig sowohl in der charakterologischen Entwicklung des Menschen wie im psychotischen Seelenleben [3]. Hoffmann hat später [4] aus theoretischen Gründen statt Dominanzwechsel die Bezeichnung Erscheinungswechsel gewählt. Er führt hierzu in bemerkenswerter Weise aus: „die menschliche Erblichkeitslehre muß in viel höherem Maße als die botanisch und zoologisch orientierte Erbbiologie mit Eigenschaften rechnen, die sich erst im Laufe des individuellen Entwicklungsganges manifestieren.“ Die Ursachen, um eine latente Anlage in dieser Weise zu phänotypisieren, können endogener oder exogener Art sein. „Manche Menschen machen sehr erhebliche Wandlungen der Persönlichkeitsstruktur im Laufe ihres Lebens durch. So ist es z. B. nicht selten, daß frische, lebenslustige Menschen im mittleren Lebensalter, und zwar für die Dauer ohne ersichtlichen Grund, menschenscheu und mißtrauisch werden. Auch die (nicht psychotischen) Charakterveränderungen in der Pubertätszeit und im Senium gehören hierher. Jeder Mensch durchläuft in körperlicher und seelischer Beziehung eine ganz bestimmte, für ihn charakteristische Entwicklung,

---

[1] Wenn wir darunter mit Kretschmer, Medizinische Psychologie 1922, S. 162, die Gesamtpersönlichkeit verstehen „von der Gefühls- und Willensseite her betrachtet“.

[2] Hoffmann, Die individuelle Entwicklungskurve a. a. O. S. 40—41.

[3] Vgl. dazu das S. 41 angeführte Beispiel. Dabei ist die Erscheinung in vielen Fällen vielleicht so zu erklären, „daß eine bestimmte Entwicklungsreihe (A), die zunächst eine andere (B) zudecken kann oder diese in ihrer Entwicklung zu hemmen imstande ist, bei allzufrüher Erschöpfung der ihr innewohnenden Energiepotenz in ihrer hemmenden Wirkung nachläßt und so die Bedingung für die Entfaltung der Entwicklungsreihe B schafft“.

[4] Hoffmann, Schizothym-Cyclothym a. a. O. insbes. S. 99—104. (1923).

deren Richtung im großen und ganzen durch die Anlage gegeben ist, auf die aber exogene Momente oft von entscheidendem Einfluß sein können" (99—100)[1].

Aus all dem halten wir — ohne auf die mannigfachen Streitfragen des Näheren einzugehen — für unsere Zwecke fest: wenn wir in forensischer Beziehung von der „Persönlichkeit" eines Verbrechers reden, so denken wir an seine Persönlichkeit, wie wir sie aus irgendwelchen nach außen hin manifesten Erscheinungen zu erschließen vermögen. Die nur latente Anlage, die zwar für die tiefere theoretische Erfassung von größter Bedeutung ist, interessiert uns hier zunächst nicht. Jene „phänotypische" Persönlichkeit aber — das ist das wichtige Ergebnis der erbbiologischen Erwägungen — kann sich im Laufe des Lebens mannigfach verändern.

III.

Wollen wir den bisher erwähnten Tatsachen Rechnung tragen, so dürfen wir in unserem Zusammenhang unter der „Persönlichkeit" eines Menschen nicht mehr etwas dauernd Unveränderliches, etwas in diesem Sinne Konstantes verstehen. Die Persönlichkeit in einem bestimmten Zeitpunkt des Lebens bedeutet vielmehr etwas sehr Relatives: die gleichartige, für einen bestimmten Zeitraum konstante Reaktionsweise eines Individuums gegenüber äußeren Erlebnis-Reizen.

[1] Einzelne Beispiele siehe S. 100. Hoffmann ist (101) geneigt, diese Änderung der Erscheinungsform in erster Linie als „endogen erbbiologisch bedingt" anzusehen, will aber auch „die Exogenese, insbesondere die psychogene Entstehung, nicht vergessen." „Die durchgreifende Umstellung in den äußeren Verhältnissen zog eine Seite der Persönlichkeit hervor, die wir früher nicht zu bemerken glaubten": heiterer frohsinniger Mensch, unter den drückenden Verhältnissen der Nachkriegszeit moros-autistischer Griesgram. Den Begriff des Dominanzwechsels will Hoffmann deshalb vermeiden, weil dem Erscheinungswechsel wohl in der Regel kein antagonistisches Anlagepaar im Mendelschen Sinne zugrunde liegen dürfte (103); es sollen also bei jener Erscheinung, die als solche feststeht, „keine bestimmten erbbiologischen Verhältnisse postuliert" werden (104).

Vierter Teil.

Das Problem der sog. partiellen Zurechnungsfähigkeit.

Die Beziehung des Zurechnungsfähigkeitsbegriffs auf die Persönlichkeit des Täters wirft neues Licht auf ein in der Literatur viel erörtertes Problem: das Problem der sog. partiellen Zurechnungsfähigkeit[1].

Zum Verständnis der späteren Diskussion der Frage ist es nötig, zunächst etwas näher auf einiges Geschichtliche, insbesondere aus der Entstehung des Reichsstrafgesetzbuchs, einzugehen.

I.

Den Standpunkt der gemeinrechtlichen juristischen Lehre in unserer Frage gibt im großen ganzen Feuerbach wieder, wenn er sagt[2]: „Bei dem partiellen Wahnsinn kommt es darauf an, ob der Wahn mit der Verübung des Verbrechens in einem wenigstens wahrscheinlichen Zusammenhang stand“[3]. Hier wird also eine sog. partielle Zurechnungsfähigkeit, d. h. die teilweise Zurechnungsfähigkeit und Verantwortlichkeit eines Wahnkranken in Beziehung auf solche Taten, bei denen ein Zusammenhang mit den Wahnideen nicht als gegeben erscheint, ausdrücklich als möglich angesehen.

Anlaß zur näheren Erörterung unserer Frage gab die Entstehung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund[4]. Den Ausgangspunkt bildete der § 40 des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851. Dieser verneinte die Zurechnungsfähigkeit, wenn der Täter „zur Zeit der Tat wahnsinnig oder blödsinnig oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohung ausgeschlossen war“. In der Praxis ergaben sich aus dieser Fassung Schwierigkeiten (v. Lilienthal, a. a. O. 12) und es wurde daher bei der Vorbereitung eines Entwurfs zu einem StGB. für den Norddeutschen Bund vorgesehen, auf eine Einzelaufzählung der die

---

[1] Vgl. dazu zunächst Mezger, Der Krankheitsbegriff in § 51 StGB. ZStrW. XXXIII. 159ff. (160—163) von 1911. Der psychiatrische Sachverständige im Prozeß. 1918. S. 115, mit der dort Anm. 186 angeführten Literatur.

[2] Feuerbach-Mittermaier, Lehrbuch des peinlichen Rechts. 12. Ausg. 1836. S. 95.

[3] Vgl. die daselbst in Note s genannte, teilweise (Jarke) abweichende Literatur. In der gleichzeitigen medizinischen Literatur machte sich teilweise schon recht entschiedener Widerspruch gegen die Annahme sogenannter partieller Zurechnungsfähigkeit geltend. Daß er auch in der juristischen Literatur nicht fehlte, mag die Äußerung von Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. Bd. I. 2. Aufl. (1822) S. 165 zeigen: „Teilweiser Wahnsinn, bei dem der Mensch nur in Ansehung des einen oder des andern Gegenstandes verstandeslos ist, schließt alle Zurechnung aus, sobald nur die Tat während der Verstandeslosigkeit geschah.“ Demgegenüber ganz im Sinne der herrschenden Lehre z. B. Berner, Grundlinien der criminalistischen Imputationslehre 1843. S. 161: „nur insofern die Handlungen des Narren im Kausalzusammenhange stehen mit seiner fixen Idee, mit seiner verkehrten Welt, nur insofern können sie nicht zugerechnet werden.“

[4] Das dann später zum RStrGB. wurde. Vgl. zum folgenden v. Lilienthal. Vgl. Darstellung Allg. Teil. V. 12ff. v. Liszt, Lehrbuch. 23. Aufl. (1921) S. 60ff. und von Hippel, Deutsches Strafrecht. Bd. I. (1925). S. 341ff.

Unzurechnungsfähigkeit bedingenden Zustände zu verzichten und einfach zu sagen: „Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn zur Zeit der Tat die freie Willensbestimmung des Täters ausgeschlossen war." Gegen diese rein psychologische Fassung machte sich jedoch Widerstand in den nunmehr eingeholten medizinischen Gutachten geltend. Das Gutachten der Preußischen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen[1] erklärte, mit dem Kriterium der freien Willensbestimmung lasse sich psychiatrisch schon auskommen, immerhin bestehe die Gefahr, daß der Gerichtsarzt den Begriff zu weit, der Richter ihn zu eng fasse. Insbesondere liege die Gefahr nahe, daß man in bezug auf die einzelne Tat die Frage stelle, ob der Täter so habe handeln müssen, was auch beim Bestehen einer Geisteskrankheit so wenig regelmäßig bejaht werden könne, wie sich der Einfluß der Erkrankung im allgemeinen auf die einzelne Tat nachweisen lasse; der Arzt habe sich überhaupt nur mit der Frage zu befassen, ob der Geisteszustand des Täters zur Zeit der Tat ein krankhafter war, alles weitere müsse dem Richter überlassen bleiben. Die Deputation schlug daher vor, zu sagen: „Wenn die freie Willensbestimmung des Täters dadurch, daß er sich zur Zeit der Tat in einem Zustande von krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, ausgeschlossen war." Die Regierung fand (Motive zum Entwurf I. S. 101), dieser Vorschlag verlege die Entscheidung zu sehr auf das medizinische Gebiet, und gab daher ihrem § 46 des Entwurfs I. v. 31. Juli 1869 wiederum eine Fassung im Sinne einer rein psychologischen Methode: „Wenn die freie Willensbestimmung des Täters zur Zeit der Tat ausgeschlossen war". Hier wird also nur zeitliche Koinzidenz der Geistesstörung mit der Tat, kein Kausalzusammenhang gefordert, partielle Zurechnungsfähigkeit also abgelehnt. Inzwischen waren eine Reihe anderer medizinischer Gutachten eingegangen, über deren genaueren Inhalt die Motive zum Reichstagsentwurf (= Entwurf III. S. 55ff.) Auskunft geben[2]. Besonders hervorzuheben ist das Verlangen des Sächsischen Landes-Medizinalkollegiums, durch Einfügung der Worte „in bezug auf die Handlung" das Erfordernis der Kausalverknüpfung von Krankheit und Tat ausdrücklich hervorzuheben, da sonst zu befürchten sei, daß der Nachweis einer allseitigen Ausschließung der freien Willensbestimmung gefordert werden würde und dieser Nachweis in vielen unzweifelhaft zu exkulpierenden Fällen nicht erbracht werden könnte[3]. Die maßgebenden Stellen schlossen sich trotz Widerspruchs von anderer Seite dem an und erklärten (a. a. O.), daß damit der Frage der partiellen Unfreiheit in keiner Weise präjudiziert werde: „wird von dem Arzt im einzelnen Fall festgestellt, daß die Wahnidee des Täters, obschon sie nicht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhange mit der Tat selbst und ihrem Zwecke stehe, das geistige Bewußtsein des Täters im allgemeinen so gestört habe, daß er auch über die Grenzen dieser Wahnidee hinaus als geistig gesund nicht anzusehen sei, so wird hierdurch zugleich festgestellt, daß die freie Willensbestimmung auch bezüglich der einzelnen Tat ausgeschlossen gewesen sei". Hieraus ging[4] die

[1] Vgl. die Anlage 3 (Erörterung strafrechtlicher Fragen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin) zu den Motiven des dem Reichstage vorgelegten Entwurfes (= Entwurf III).

[2] Stenogr. Berichte, I. Leg.-Per. Session 1870. Bd. III. Aktenstück Nr. 5 mit Motiven und 4 Anlagen. Vgl. auch die gutachtlichen Bemerkungen der Berliner Medizinisch-Psychologischen Gesellschaft zu §§ 46, 47 Entwurf I. vom 16. Nov. 1869 gez. Westphal, Liman, v. Holtzendorff u. a. Arch f. Psychiatrie. Bd. II. 446—457.

[3] Vgl. dazu das Gutachten der Leipziger Fakultät und S. 57 der Motive.

[4] Über den nicht veröffentlichten und daher wenig bekannten Entwurf II. v. 31. Dez. 1869, siehe v. Hippel, a. a. O. S. 343. Anm. 2.

Fassung des § 49 des Entwurfs III. vom 14. Februar 1870, d. h. des nunmehr vom Reichskanzler dem Reichstag vorgelegten Entwurfs, dahin hervor: „Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Täter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung in Beziehung auf die Handlung ausgeschlossen war."

Die erste Lesung im Reichstag am 22. Februar 1870 brachte nichts Besonderes. Die zweite Lesung fand in der Zeit vom 28. Februar bis 8. April 1870 statt (Stenographische Berichte 1870. S. 233). Während derselben hielt der Psychiatrische Verein der Rheinprovinz zu Cöln am 4. März 1870 veranlaßt durch die eben wiedergegebene Fassung des § 49 Entwurf III. eine außerordentliche Generalversammlung ab mit dem Zweck, die Streichung der Worte „in Beziehung auf die Handlung" im Entwurf zu veranlassen; es ergab sich bei der Versammlung eine große Majorität für diese Streichung und es wurde dementsprechend eine Petition des Vereins an den Reichstag beschlossen. In jenen Worten erblickte man „eine Beschränkung der Straflosigkeit Geisteskranker, welche wissenschaftlich nicht gerechtfertigt ist und für die Praxis äußerst bedenkliche Folge haben kann". Die an den Reichstag gelangte Petition mit den Unterschriften der Psychiater Dr. Nasse, Dr. Richarz und Dr. Pelman[1] äußert die „Besorgnis, daß künftig Fälle eintreten können, in denen der Richter die angefochtenen Worte »in Beziehung auf die Handlung« als eine Beschränkung der Straflosigkeit Geisteskranker auffaßt, insofern demselben doch auch gewisse Freiheit in der Auslegung des Gesetzesparagraphen zusteht und nicht die strikte Verpflichtung zu solcher nur im Sinne der Motive obliegt"; das wäre bedenklich, „da wir der von der Deutschen Psychiatrie allgemein geteilten Überzeugung huldigen, daß es überhaupt keine isolierten Wahnideen gibt, sondern bei deren scheinbar vereinzeltem Bestehen stets das geistige Bewußtsein auch in anderen Richtungen alteriert sein muß". Am 8. März 1870 wurde im Reichstag über den Punkt verhandelt. Der Berichterstatter, Generalstaatsanwalt Dr. Schwarze, bemerkte, daß die gerügten Worte auch in anderen medizinischen Kreisen lebhaften Widerspruch gefunden und erhebliche Befürchtungen erregt hätten; aber mit Rücksicht auf die Äußerung der Motive (s. o.) seien die Befürchtungen unbegründet und sei eine Änderung des Entwurfs unnötig. Der § 49 wurde hierauf unverändert angenommen. Bei der dritten Lesung im Reichstag (Stenogr. Berichte 1870 II. 1147f.) vom 23. Mai 1870 stellten die Abg. Reg.-Präs. a. D. v. Saltzwedell u. Gen. wiederholt den Antrag auf Streichung der fraglichen Worte und Saltzwedell begründete den Antrag bei großer Unaufmerksamkeit des Hauses näher unter Hinweis auf das einstimmige Gegenvotum aller irrenärztlichen Vereine und sonstigen Sachverständigen mit Ausnahme der Leipziger Fakultät, in der sich aber kein praktischer Irrenarzt befinde; es handle sich um eine Bestimmung von unberechenbarer Tragweite, denn durch sie werde „der Richter gezwungen, vom Sachverständigen den Nachweis zu verlangen, daß der Verbrecher durch die Geisteskrankheit an der freien Willensbestimmung in Beziehung auf die Handlung gehindert war." Hierauf wurden die Worte „in Beziehung auf die Handlung" gestrichen; dem entspricht auch

[1] Die Petition ist bei v. Lilienthal, a. a. O. 15 erwähnt; ihre Entstehung und ihr Inhalt ist im ganzen wenig bekannt. Es findet sich das Nähere, aus dem der Text das Wesentliche mitteilt, in der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie Bd. XXVII. 359ff. (1871). Dort auch die Bemerkung: am 15. März hat der „Psychiatrische Verein zu Berlin" eine Petition in demselben Sinn an den Reichstag gerichtet.

der jetzige § 51 RStGB. Soviel über die gesetzgeberische Vorgeschichte unseres Problems.

II.

Im Jahre 1899 hat Ziehen die eigentliche Diskussion eingeleitet und angeregt; in geradezu erstaunlicher Weise hat diese im Laufe der Zeit immer weitere Kreise gezogen und in neuester Zeit wiederum ganz neue Formen angenommen. Wir trennen am besten nach den einzelnen sachlichen Problemen, die in den verschiedenen Etappen berührt worden sind.

1. Die Diskussion des Paranoia-Problems. In der Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie Bd. V. 52ff. (1899) hat Ziehen anläßlich der Besprechung neuerer Arbeiten über die forensische Bedeutung der chronischen Paranoia die Frage aufgeworfen, ob paranoische Wahnvorstellungen unter allen Umständen einen Exkulpationsgrund bilden. Er anerkennt, daß der Wahnvorstellung oft eine solche Affektbetonung und Überwertigkeit zukommt, daß sie zu viel schwereren Handlungen führt als eine gleichinhaltliche normale Vorstellung. Er fährt jedoch fort: „Wohl aber sollte meines Erachtens der Richter den Nachweis verlangen dürfen, daß die Wahnvorstellung wirklich auch bei der psychologischen Entstehung der speziell unter Anklage stehenden Strafhandlung eine Rolle gespielt hat. Auf den Nachweis dieses Einflusses kommt alles an." Wo dieser Einfluß fehlt, ist die „Geisteskrankheit — immer vorausgesetzt, daß wirklich nachgewiesen ist, daß die psychopathischen Symptome keinen Einfluß auf die Strafhandlung gehabt haben — eine Komplikation wie etwa die Tuberkulose". Dazu kommt für die Diagnose erschwerend die schwierige Unterscheidbarkeit von Irrtum und Wahnvorstellung.

Diese Ausführungen haben alsbald bei der Jahresversammlung der deutschen Irrenärzte in Halle am 21. und 22. April 1899 einen sehr lebhaften Widerhall gefunden (Berichte in der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin. Bd. 56. S. 610ff. und in der Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie Bd. V. S. 387ff). Die Stellungnahme war eine durchaus ablehnende. Der Berichterstatter Wollenberg erklärte, mit der Stellung der Diagnose auf ausgesprochene Geisteskrankheit seien alle Zweifel beseitigt, die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit für alle Taten sei unbedingt ausgeschlossen; denn an der allgemeinen Straffreiheit der Geisteskranken sei unter allen Umständen festzuhalten, zudem fordere das Gesetz nur zeitlichen und nicht kausalen Zusammenhang zwischen Krankheit und Tat und endlich werde niemals mit genügender Sicherheit der Ausschluß krankhafter Motive beim Paranoiker bewiesen werden können. Anders sei es bei den sog. Grenzfällen, nämlich einmal bei den unfertigen Krankheits- und Übergangszuständen und sodann bei den nicht dauernden Störungen. Fürstner und Tuczek protestierten vor allem gegen die Annahme „isolierter Wahnideen"; Hitzig erklärte, der Ausschluß partieller Geistesstörungen sei für ihn ein Axiom, an dem er nicht rütteln lasse, die Aufstellungen Ziehens seien nicht nur theoretisch verfehlt, sondern auch praktisch gefährlich.

Ziehen, Monatsschr. f. Psych. u. Neurol. V. 459ff., hat alsbald erwidert: Wollenbergs Darlegungen verwechseln Straffreiheit und Unzurechnungsfähigkeit; ebenso habe er von „isolierten Wahnideen" niemals gesprochen. Nach geltendem Gesetz sei freilich, wie die Entstehungsgeschichte des § 51 StGB. und die Streichung der Worte „in Beziehung auf die Handlung" ergeben,

aus Rechtsgründen die partielle Zurechnungsfähigkeit abzulehnen; denn das Gesetz begnüge sich deutlich mit zeitlicher Koinzidenz und verlange nicht den Nachweis einer Kausalverknüpfung zwischen Psychose und Strafhandlung. Theoretisch und de lege ferenda aber bleibe seine Aufstellung bestehen. „Wenn man in all diesen Fällen davon sprechen wollte, daß die ganze Persönlichkeit erkrankt ist, so halte ich das für einen Humbug, der nicht streng genug verurteilt werden kann und die Psychiatrie auf das Tiefste diskreditieren muß. Was ist denn diese »ganze Persönlichkeit«? Ein sehr nebelhaftes, undefinierbares Wort, das sich einstellt, wo wir zu träge sind, die psychologische Analyse fortzusetzen. Die Persönlichkeitsmanie ist mindestens ebenso kompromittierend wie die Monomanien der älteren Autoren. Sie klingt nur etwas moderner."

Unterstützung findet Ziehen bei Bonhoeffer, Zur klinischen und forensischen Bedeutung gewisser paranoischer Zustände im Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie Bd. XXII. S. 449ff. (1899): prinzipiell werde man Ziehen, heißt es hier, darin Recht geben müssen, „daß vom Standpunkt des Rechtsbewußtseins die einzelne inkrimierte Tat pathologisch motiviert sein muß, wenn Exkulpation eintreten soll"; was aber die vielberufene „Einheitlichkeit der Geistestätigkeit" anlangt, so sei dies ein Argument, das nicht der klinischen Erfahrung entnommen ist, da keineswegs bei allen als paranoisch zu bezeichnenden Wahnideen summarisch von einer totalen Veränderung der psychischen Persönlichkeit gesprochen werden könne.

2. Aschaffenburgs sog. temporäre Unzurechnungsfähigkeit. Mit großer Entschiedenheit hat sich auch Aschaffenburg in Hoches Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie, 1. Aufl. 1901. S. 30ff., gegen Ziehens partielle Zurechnungsfähigkeit gewandt: § 51 StGB. verlange nur zeitliches Zusammenfallen, keinen kausalen Zusammenhang; im übrigen aber sei es „eine Vermessenheit und eine grobe Selbsttäuschung, die Motive einzeln feststellen, ihren Anteil am Entschluß abmessen zu wollen". Die „Einheit der Persönlichkeit" steht also auch ihm im Mittelpunkt [1]. Aber er bleibt bei dieser negativen Feststellung nicht stehen; er stellt vielmehr (41) der von ihm abgelehnten „partiellen Zurechnungsfähigkeit" die durchaus anzuerkennende „partielle Unzurechnungsfähigkeit" gegenüber. Dort handelt es sich „um Geisteskranke, deren Geistestätigkeit in einer bestimmten Richtung — fälschlicherweise — als nicht krankhaft angesehen wird"; hier dagegen „um psychopathische, haltlose, minderwertige Menschen, die im allgemeinen nicht exkulpiert werden können, bei denen aber das Zusammentreffen schädigender Ursachen oder das Vorwiegen bestimmter Vorstellungen die ohnedies verminderte Zurechnungsfähigkeit für eine bestimmte Handlung ausschließen". Hierher würden also Fälle pathologischer Reaktion auf Affekte oder auf Alkohol, die Hysterische, die von jemand gereizt ihn verleumdet oder beleidigt, der alkoholintolerante Epileptiker, der Schwachsinnige, der mit seiner Intelligenz einer Sachlage nicht gewachsen ist, und ähnliche Persönlichkeiten gehören. „Bei all diesen Individuen werden durch besondere Tatumstände die Grenzen der Verantwortung noch mehr nach der Unzurechnungsfähigkeit verschoben", bis schließlich die Grenze überschritten wird, wie dies sogar jedem gesunden Menschen etwa in Fieberdelirien zustoßen kann. „Um so leichter werden solche flüchtigen (!) Zustände völliger Unzurechnungsfähigkeit entstehen, je mehr der Boden durch psychopathische Veranlagung unter-

[1] Ähnlich Siemerling in Schmidtmanns Handbuch der gerichtlichen Medizin. 9. Aufl. Bd. III. S. 12. 40ff. Lilienthal V. D. A. V. 31.

graben ist". In der 2. Aufl. des Handbuches (1909) S. 38 und 49 schlägt Aschaffenburg statt des Ausdrucks partielle Unzurechnungsfähigkeit den deutlicheren der sog. temporären Unzurechnungsfähigkeit vor[1].

3. Die Verantwortlichkeit für bestimmte Deliktsgruppen. Auf dem Boden der Aschaffenburgschen Unterscheidung von partieller Zurechnungsfähigkeit und partieller Unzurechnungsfähigkeit (1. Aufl.) fordert Berze in Aschaffenburgs Monatsschrift Bd. I. S. 205ff. (1905) in den Fällen, in denen solche partielle Unzurechnungsfähigkeit bei im allgemeinen vermindert Zurechnungsfähigen in Frage steht, eine genaue Berücksichtigung des speziellen Delikts und der für dieses wesentlichen psychologischen Details, also eine „auf die belangvollen psychischen Leistungen zielende Fragestellung". Es ergeben sich hierbei „bei einem und demselben Individuum Grade der Zurechnungsfähigkeit für verschiedene Delikte"; die Zurechnungsfähigkeitsfrage könne daher im Grunde nur relativ, d. h. im Hinblick auf das vorliegende Delikt beantwortet werden. Namentlich der Unterschied von vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln sei bedeutsam (207). Auf diese Weise lasse sich das Problem: Psychose oder psychopathische Minderwertigkeit? vermeiden (214)[2]. Ich habe selbst eine ähnliche Auffassung in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Bd. XXXIII. 162f. (1911) vertreten. Später ist Wetzel, Aschaffenburgs Monatsschrift Bd. X. S. 689ff. (1914) unter dem Titel: „Die Tat als Kriterium der Zurechnungsfähigkeit" im gleichen Sinne auf die Frage zurückgekommen. Im allgemeinen, so führt er aus, sei die Entwicklung der forensischen Psychologie dahin gegangen, nicht von der Tat auf den Täter zu schließen, sondern den Geisteszustand ganz unabhängig vom Delikt zu prüfen, aber es sei hier richtigerweise zu scheiden zwischen den niemals völlig einfühlbaren Krankheitsprozessen und den in jener Richtung ganz anders gearteten abnormen Persönlichkeiten, so daß wir dort eine partielle Zurechnungsfähigkeit grundsätzlich verneinen, hier aber unter Umständen bejahen müssen. Aschaffenburg weist demgegenüber in seiner kurzen Besprechung dieses Aufsatzes in ZStrW. Bd. 36. S. 681 auf die tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung beider Gruppen von geistigen Anomalien hin, die einer Verwertung der Erwägungen Wetzels in der Praxis entgegenstünden.

Von der Anerkennung der Verantwortlichkeit (nur) für bestimmte Deliktsgruppen bis zur Anerkennung der sog. partiellen Zurechnungsfähigkeit im engeren Sinne ist kein großer Schritt[3]. Es läßt sich deshalb kein ganz scharfer Schnitt zwischen den Meinungen ziehen, die sich, wie die bisher erwähnten, mehr in der einen, und denen, die sich mehr in der anderen Richtung bewegen. Wagner v. Jauregg, Aschaffenburgs Monatsschr. IV. 479f., will Ziehen „von einem gewissen Standpunkte aus für manche Fälle recht geben"; nur ließen sich viel bessere Beispiele anführen, als die dort genannten, um die Zurechnungsfähigkeitsfrage „in Beziehung auf die bestimmte Handlung" zu stellen. Hierher gehören nach seiner Ansicht gewisse

[1] Gegen diese Rümelin, Die Geisteskranken im Rechtsverkehr (1912) S. 38, Anm. 1: „eine Umdeutung — sc. der partiellen Zurechnungsfähigkeit — in eine temporäre Unzurechnungsfähigkeit ist doch wohl vom medizinischen Standpunkte aus kaum möglich, wenn auch wir Juristen mitunter durch den Stand der Gesetzgebung zu solchen Aushilfsmitteln zu greifen genötigt sind." Vgl. zu der Frage auch Sighart, Über temporäre und partielle Unzurechnungsfähigkeit. Aschaffenburgs Monatsschr. XIII. 297—300. (1922).

[2] Vgl. auch Berze, Über den Entwurf zu einem deutschen StGB. von 1919. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie. Bd. 76. S. 461ff. (1922). Siehe auch Sighart, a. a. O.

[3] So wohl auch Frank Komm. StGB. 15. Aufl. zu § 51. IV. Abschn. 2 am Ende.

Sexualvergehen, z. B. bei beginnender Hirnentartung, für die bei im übrigen bestehender Zurechnungsfähigkeit die Verantwortung billigerweise auszuschließen sei; vor allem aber die alkoholische Berauschung, bei der Einsicht und Widerstandskraft gegenüber verbrecherischen Impulsen nicht plötzlich und bezüglich aller Delikte mit einemmal erlösche, so daß etwa im Zustande leichter Angetrunkenheit die Strafbarkeit von Beleidigungen u. dgl. ausgeschlossen sein, für Diebstahl und Mord aber noch bestehen bleiben könne. Auch Rümelin, Die Geisteskranken im Rechtsverkehr (1912) S. 38 Anm. 1 glaubt, daß die Akten darüber noch nicht geschlossen sind, ob es nicht doch Fälle gibt, in denen Beschränkung der Störung auf ein bestimmtes Gebiet behauptet werden kann; insbesondere hält er das von Wagner von Jauregg angeführte Beispiel der senilen Hirnentartung für noch nicht widerlegt[1]. v. Lilienthal V. D. A. V. 31 Anm. 4 fordert demgegenüber in den Fällen Wagner v. Jaureggs Beurteilung „immer des Zustandes als Ganzem", so daß also für alle Fälle entscheidend zu fragen wäre, wie weit die Hirnentartung bzw. die alkoholische Berauschung — auch beim Zusammentreffen von Mord und Beleidigung — insgesamt vorgeschritten ist. Aschaffenburg, Hoches Handbuch 2. Aufl. S. 38, aber wirft seinem Gegner vor, er verwechsle die beiden grundsätzlich verschiedenen Zustände der „partiellen Zurechnungsfähigkeit" und der „partiellen Unzurechnungsfähigkeit".

4. Die Beurteilung stationärer Krankheitszustände. In neuester Zeit ist noch ein weiteres, eigenartig gestaltetes Problem in den Kreis der Fragen um die sog. partielle Zurechnungsfähigkeit einbezogen worden. Schon Bonhoeffer hat in dem früher erwähnten Aufsatz, Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie. Bd. XXII. 449ff. (1899), einen Fall von subakuter paranoischer Erkrankung besprochen, in dem nach Abheilung der Psychose residuäre Wahnideen vorhanden waren; da dieselben nach seiner Annahme „ihre Persistenz nicht wie bei der chronischen progressiven Paranoia dem fortschreitenden Prozeß der Wahnbildung, sondern gewissen physiologisch vorkommenden und in dem Geistesleben gewisser Gesellschaftsschichten besonders verbreiteten Anschauungen und Vorurteilen" verdankten, bejahte er die Zurechnungsfähigkeit ihres Trägers.

Dann aber hat Bleuler, Zentralblatt für Nervenheilkunde und Psychiatrie. Bd. XXXII. S. 241—246. im Jahre 1909 die Diskussion dadurch neubelebt, daß er die Inkulpierung diagnostizierter Geisteskranker prinzipiell für möglich erklärte. In forensischen Dingen ist nach seiner Meinung der Begriff der „Krankheit" direkt überhaupt nur dort anwendbar, „wo es sich darum handelt, ob zu dem gewöhnlichen Wesen des betreffenden Individuums ein Novum hinzugekommen ist"; bei sog. Krankheitsbildern auf einer lineär ununterbrochenen Skala wie der intellektuellen Idiotie oder der Moral insanity erscheint ihm der Krankheitsbegriff ganz unnötig, hier lasse sich nur mit dem Begriff der „Norm" auskommen. Ähnlich liege es aber auch bei Psychosen, die so geartet sind, daß sie in jedem beliebigen Grade der Ausbildung stehen bleiben oder gar zurückgehen können. Hier könne also in den stationären Zuständen Zurechnungsfähigkeit bestehen. In der Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin und öffentliches Sanitätswesen Bd. 44. S. 11—36 vom Jahre 1912 teilte Bleuler zwei hierauf bezügliche, kriminell gewordene Fälle von beginnender bzw. noch zweifelhafter Schizophrenie mit, in denen er in diesem Sinne die Anwendbarkeit des § 51 StGB. verneinte.

[1] Nämlich durch Aschaffenburg, Hoches Handb. 2. Aufl. S. 33.

Ihm trat Aschaffenburg, Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie, Bd. 78. S. 628—633 (1922), entgegen: man sei bisher darüber einig gewesen, daß überall da, wo ein Prozeß in die bis dahin gesunde Psyche eingegriffen und sie umgestaltet hat, die strafrechtliche Verantwortlichkeit als ausgeschlossen betrachtet werden müsse; auch künftig sei de lege lata jedwede partielle Zurechnungsfähigkeit abzulehnen, und zwar mit Rücksicht auf die Einheit des Geistes (629) und das in dubio pro reo (630). Dagegen teilt Kahn, Über Zurechnungsfähigkeit bei Schizophrenen, Aschaffenburgs Monatsschr. XIV. 250ff. (1923), im Ergebnis im wesentlichen den Standpunkt Bleulers. Er geht zunächst allerdings davon aus, daß es schizoide Persönlichkeiten auch außerhalb der schizoiden Prozeßerkrankungen gibt, mit anderen Worten schizoide Persönlichkeiten psychopathischen Gepräges, die keine Dementia praecox haben und auch keine bekommen; „diese schizoiden Psychopathen irgendwie prinzipiell unter anderen Gesichtspunkten gutachtlich zu behandeln als Psychopathen überhaupt, liegt kein Anlaß vor." Aber auch bei stationärem Zustand nach Ablauf eines Krankheitsprozesses kommt Kahn zum selben Resultat. Zunächst stellt er fest, daß sich das Axiom nicht mehr aufrecht erhalten lasse, die Schizophrenie verlaufe delatär; ist sie aber zum Stillstand gekommen, dann kommt es durchaus auf den entstandenen Persönlichkeitsdefekt und seine Größe an, also auf den „Zustand, in dem die überstandene Erkrankung den Untersuchten zurückgelassen hat" (254).

III.

Zwei Gründe sind es, die nach unseren früheren Ergebnissen die Zurechnungsfähigkeit des Täters für seine Tat ausschließen: die Persönlichkeitsfremdheit der einzelnen Tat und die Abnormität der ganzen Täterpersönlichkeit[1]. Dabei verstehen wir unter Persönlichkeit die zu einer bestimmten Zeit relativ konstante Reaktionsweise des Individuums auf äußere Erlebnisreize. Es wird unter diesen Gesichtspunkten zu prüfen sein, ob und inwieweit von einer „partiellen Zurechnungsfähigkeit", d. h. von einer Zurechnungsfähigkeit eines Individuums für bestimmte Taten, trotz vorhandener Unzurechnungsfähigkeit in anderer Richtung, die Rede sein kann. Wir scheiden hierbei im einzelnen wie früher:

1. Das Paranoia-Problem stellt den eigentlich klassischen Fall der Frage nach dem Vorliegen partieller Zurechnungsfähigkeit dar.

Das Einsetzen einer paranoischen Erkrankung, also die Bildung eines systematischen Wahnes, werten wir zunächst durchaus im Sinne einer Psychose im eigentlichen Sinne des Wortes[2]. Die mit dieser Psychose, also mit dem Wahnsystem zusammenhängende Tat erscheint uns als „persönlichkeitsfremd" und untersteht dem § 51 StGB.; sie kann daher dem Täter nicht zur Last gelegt werden. Auch wo ein solcher Zusammenhang nur wahrscheinlich ist, greift die gleiche Beurteilung Platz, da nach ständiger Rechtssprechung (Reichsgericht E. Bd. 21. S. 131) schon bei begründeten Zweifeln an der Zurechnungsfähigkeit Freisprechung geboten ist.

Anders liegen die Verhältnisse dort, wo ein solcher Zusammenhang, ein solch kausales Verhältnis zwischen Wahnidee und Tat überwiegend unwahrscheinlich ist. Hier kann von „begründeten Zweifeln" an der Zu-

[1] Und zwar wirkt der erste Grund unbedingter exkulpativ als der zweite.
[2] Vgl. Mezger, Psychiatr. Sachv. S. 100ff.

rechnungsfähigkeit nicht die Rede sein. Gewiß gilt im Strafprozeß der Satz des in dubio pro reo (Psych. Sachv. S. 115); aber dieser Satz will keineswegs besagen, daß überhaupt jede noch so entfernte Möglichkeit eines krankhaften Ursprungs der Tat die Anwendung des § 51 StGB. rechtfertigen würde, sonst könnte schließlich überhaupt niemand mehr für seine Taten verantwortlich gemacht werden. Weder der eine noch der andere unserer beiden leitenden Gesichtspunkte nötigt hier zur Annahme der Unzurechnungsfähigkeit: die Zugehörigkeit der Tat zur „persönlichkeitsfremden" Psychose ist hier nach unserer Annahme so überwiegend unwahrscheinlich, daß die Tat als Ausdruck der Persönlichkeit, also etwa einer schon vor der paranoischen Erkrankung vorhandenen verbrecherischen Anlage, bewertet werden muß. Ob aber jene paranoische Erkrankung schon so sehr persönlichkeitsumgestaltend gewirkt hat, daß vom Vorliegen einer die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden „abnormen Persönlichkeit" gesprochen werden kann, ist Tatfrage: wo der „verborgene wahnbildende Vorgang" (Psych. Sachv. 103) sich so sehr in die ganze geistige Persönlichkeit des Täters eingewühlt hat, daß diese in ihrer Gesamtheit als krank zu betrachten ist, da entfällt auch im übrigen die Zurechnungsfähigkeit, kann also von einer „partiellen" Annahme einer solchen keine Rede mehr sein. Wo dies jedoch nicht zutrifft, da werden wir für die nicht aus psychotischen Gründen ausscheidende Taten die Möglichkeit einer „partiellen Zurechnungsfähigkeit" nicht zu leugnen vermögen.

Man hält diesem Ergebnis die „Einheit der Persönlichkeit" entgegen und meint, daß unter diesem Gesichtspunkt der bloß zeitlichen Koinzidenz der Wahnidee mit der Tat exkulpierende Kraft zuzusprechen sei. Nun läßt sich gewiß das höchst komplizierte, verborgene Zusammenwirken des gesamten psychischen Apparates nicht in Abrede ziehen und es wird uns diese Tatsache in unserem Urteil stets sehr vorsichtig stimmen müssen. Aber gleichwohl darf nicht verkannt werden, daß auch hier, wie auf allen Gebieten der Erfahrung, nicht mehr als Wahrscheinlichkeitsurteile verlangt werden dürfen (Psych. Sachv. 81). Jene sog. Einheit der Persönlichkeit wird sehr häufig einen Wahrscheinlichkeitsgrund für den kausalen Zusammenhang zwischen Wahnerkrankung und Tat abgeben; aber zwingend in allen Fällen ist auch er nicht und auch ihm gegenüber sind Fälle denkbar, in denen eine unbefangene Würdigung des gesamten Sachverhalts zu dem Ergebnis führt, daß trotz der vorhandenen Wahnideen es die alte, gesunde, aber vielleicht zum Verbrechen neigende Persönlichkeit des Täters ist, die den maßgebenden Einfluß auf das Tun ausgeübt hat.

Nun hat aber selbst Ziehen im Hinblick auf die oben (I) geschilderte Entstehungsgeschichte des § 51 StGB. geglaubt, zugeben zu müssen, daß de lege lata wegen Streichung der Worte „in Beziehung auf die Handlung" in § 51 StGB. von einer sog. partiellen Zurechnungsfähigkeit des Paranoikers keine Rede sein könne; denn das Gesetz begnüge sich mit zeitlicher Koinzidenz der Handlung mit der Wahnerkrankung und schließe das Erfordernis eines kausalen Zusammenhangs aus. Jene Streichung der Worte „in Beziehung auf die Handlung" beweist aber nur, daß man von ihrer Annahme bestimmte Gefahren ganz anderer Art befürchtete; die Frage der partiellen Zurechnungsfähigkeit muß ganz unabhängig von ihr aus dem jetzigen Wortlaut der Bestimmung beantwortet werden. Daß man durch jene Streichung dieser Antwort präjudizieren wollte, ist eine ungerechtfertigte Annahme [1]. Es scheint sich

aber jenes Erfordernis bloßer zeitlicher Koinzidenz auch abgesehen von der Entstehungsgeschichte aus dem Wortlaut des § 51 StGB. zu ergeben, wenn hier darauf abgestellt ist, daß der Täter „zur Zeit der Begehung der Handlung — in einem Zustande" sich befunden hat. Wer so argumentiert, der übersieht die weitere Forderung des Gesetzes, daß durch diesen Zustand „die freie Willensbestimmung ausgeschlossen" ist; die Voraussetzung fehlt, solange Taten denkbar sind, bei denen eine vorwiegende Wahrscheinlichkeit gegen den Zusammenhang mit der Krankheit spricht.

So stehen also auch juristische Gründe dem Ergebnis nicht entgegen, daß die Annahme sog. partieller Zurechnungsfähigkeit im Gebiete der Paranoia grundsätzlich möglich ist. Inwieweit Fälle der berührten Art in Wirklichkeit vorkommen, ist hier nicht zu untersuchen [2].

2. Die sog. temporäre Unzurechnungsfähigkeit bereitet der Beurteilung verhältnismäßig geringe Schwierigkeiten. Wollen wir diese Fälle wirklich als selbständig charakterisierte, klar abgegrenzte Gruppe aufrecht erhalten, so bestimmen sie sich als temporäre, d. h. „transitorische" Störungen, die eine zeitweilige Abweichung von der sonst üblichen Reaktionsweise der betreffenden Person darstellen. Sie sind, wie wir gesehen haben, beim Gesunden prinzipiell ebenso möglich wie beim psychopathisch Labilen; nur daß der letztere von vornherein näher an der Grenze des Normalen steht und daher diese Grenze häufiger überschreiten wird als der erstere. Was hierbei die Psychopathie selbst anlangt, so scheidet ihre Bewertung hier ganz aus; sie fällt unter den Gesichtspunkt der „abnormen Persönlichkeit" und findet bei ihr nach Maßgabe ihrer Abweichung von der Norm ihre strafrechtliche Würdigung. Hier interessiert nur die vorübergehende Störung als solche: die in ihr begangenen Taten stellen einen klaren Fall von „persönlichkeitsfremden Taten" dar, die wiederum nach dem Grade dieser Inadäquanz strafrechtlich zu würdigen sind.

3. Die Fälle von Verantwortlichkeit für bestimmte Deliktsgruppen liegen etwas komplizierter, bereiten jedoch ebenfalls keine grundsätzlichen Schwierigkeiten. Wir werden verschiedene Möglichkeiten unterscheiden müssen.

In manchen Fällen, namentlich bei Delikten, die sich vorwiegend auf affektivem Gebiet bewegen, muß die Interpretation zu ganz ähnlichen Gesichtspunkten leiten wie in dem eben besprochenen Fall der sog. temporären Unzurechnungsfähigkeit. Wenn wir beispielsweise einen erregbaren Epileptischen für einen Widerstand gegen die Staatsgewalt exkulpieren, während die Zurechnungsfähigkeit für einen ruhig überlegten Diebstahl keinem Zweifel begegnet, so liegt der Grund darin, daß durch jenen affektreizenden Vorgang des Zusammenstoßes mit dem Schutzmann das labile Seelenleben des Täters „vorübergehend" in einen Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit im Sinne des § 51 StGB. übergeht. Hier handelt es sich also genau genommen wieder um eine zeitlich abgegrenzte Phase von Unzurechnungsfähigkeit gegenüber

---

[1] So insbesondere auch v. Hippel, Zur Begriffsbestimmung der Zurechnungsfähigkeit ZStrW. XXXII. 99ff. (124 Anm. 104): die Zurechnungsfähigkeit sei in concreto zu prüfen; wenn im Reichstag die Worte „in Beziehung auf die Handlung" gestrichen worden sind, so „beweist das nichts Gegenteiliges, sondern zeugt nur von geistiger Unklarheit".

[2] Vgl. im Sinne des Textes auch RGRäte Komm. StGB. 1. Aufl. (1920) § 51. Nr. 3, wo von „Beweisvermutung" die Rede ist, sowie die medizinische Dissertation von R. Stahl, Über partielle Zurechnungsfähigkeit. 1920. (Bonn. Geh. R. Westphal). Mit dem im Text Gesagten glaube ich also meinen eigenen früheren Standpunkt in der Frage berichtigen zu müssen. Für partielle Zurechnungsfähigkeit neuerdings auch E. Ungar. Aschaffenburgs Monatsschr. XVI. 354.

der sonst zu bejahenden Zurechnungsfähigkeit des Individuums, also eigentlich um einen Fall „temporärer Unzurechnungsfähigkeit".

Daneben sind freilich auch Fälle denkbar, in denen in der Tat die Gesamtpersönlichkeit des Täters derart struktuiert ist, daß sie in einem und demselben Zeitpunkt das Verantwortlichmachen für Delikte dieser Art gestattet, während sie die Zurechnung für Delikte anderer Art ausschließt. Fälle intellektueller Störung (Entwicklungshemmungen) werden hieher häufiger sein, als solche affektiver Art. Es handelt sich dabei um Persönlichkeiten, die nur eine bestimmte Belastungsprobe aushalten und einer höheren Probe nicht mehr gewachsen sind; das eine Delikt liegt noch innerhalb, das andere schon außerhalb der Grenze. So mag etwa der Verstand noch zur Beurteilung eines einfachen Diebstahls, nicht aber einer Urkundenfälschung ausreichen. Der maßgebende Gesichtspunkt ist hier durchaus derjenige der „abnormen Persönlichkeit"; der größere oder geringere Grad der Abweichung und sein Vergleich mit der in concreto begangenen Tat wird hier entscheiden.

4. Die Frage nach der Beurteilung stationärer Krankheitszustände endlich, wie sie von Bleuler und Kahn zur Diskussion gestellt ist, bedeutet eine außerordentlich interessante Wendung unseres Problems, die gerade unter den hier im Mittelpunkt stehenden Gesichtspunkten die größte Aufmerksamkeit verdient. Wir haben es bei der (später zum Stillstand gelangten) geistigen Erkrankung — z. B. der einsetzenden Schizophrenie — zunächst mit einer „persönlichkeitsfremden" Psychose zu tun, deren zurechnungsausschließende Wirkung ganz den sonst für Psychosen geltenden Regeln folgt. Aber nun verschiebt sich der leitende Gesichtspunkt: die zum Stillstand gelangte Psychose verliert als solche ihre Bedeutung für § 51 StGB., läßt aber — wir haben den Fall schon früher berührt — eine bleibende Persönlichkeitsveränderung zurück. Hier erhebt sich die Frage: solange die Psychose anhält, ist die Exkulpation des Täters sicher; muß an ihr nicht auch festgehalten werden in Ansehung der Folgen jener Psychose, d. h. der eingetretenen Persönlichkeitswandlung? Aschaffenburg will die Frage bejahen, den Täter also ohne Rücksicht auf das Maß der eingetretenen Veränderung lediglich unter dem Gesichtspunkt der durchgemachten Krankheit exkulpieren. Bleuler und Kahn verneinen demgegenüber mit Recht die Frage: wenn der Prozeß stationär geworden ist, dann soll dieser Zustand nicht mehr unter dem Gesichtspunkt der verursachenden Prozeßpsychose, sondern nur noch unter dem der verursachten abnormen Persönlichkeit bewertet werden. Mit anderen Worten: die zwar gegen früher veränderte, aber jetzt wieder relativ konstant gewordene „Persönlichkeit" des Täters soll sich eine Beurteilung gefallen lassen müssen, wie jede andere — z. B. angeborene — abnorme Persönlichkeit auch. Diese Entscheidung erscheint innerlich durchaus gerechtfertigt: solange die Stürme der Psychose dauern, ist das von fremden Regungen besessene Individuum keiner Verantwortung fähig; sobald der Zustand ein stationärer geworden, das Individuum also wieder in der Lage ist, sich konstanten inneren Verhältnissen anzupassen, tritt der Gesichtspunkt der vorangegangenen Psychose zurück und entscheidet allein das Maß der eingetretenen Persönlichkeitsabnormität. Ob diese „angeboren" oder „erworben" und wie dieser Erwerb geschehen ist, kann eine grundsätzliche Verschiedenheit in der Beurteilung nicht rechtfertigen. Diese Fälle zeigen in hochinteressanter Weise den inneren Zusammenhang zwischen Zurechnungsfähigkeit und Konstanz der Persönlichkeit.

Fünfter Teil.

Kriminalpolitische Ausblicke.

Kehren wir zurück zum entscheidenden Ergebnis unserer Untersuchung: § 51 des geltenden deutschen RStGB. umfaßt, wie wir entgegen einer auf einheitliche Erfassung des Unzurechnungsfähigkeitsbegriffs gerichteten Anschauung gesehen haben, in Wirklichkeit zwei ganz verschiedenartige Erscheinungen, nämlich einmal bestimmte persönlichkeitsfremde, außergewöhnliche Taten und sodann die Taten bestimmter fremdartiger, abnormer Persönlichkeiten. Beide Lebenserscheinungen faßt das Gesetz zusammen und belegt sie in Ansehung der Rechtsfolgen mit der einheitlichen Marke: „Unzurechnungsfähig!" Diese unsere Untersuchung trug streng dogmatisch-juristischen Charakter; sie war geleitet von dem Bestreben, den Inhalt des geltenden Rechtes zu erfassen und dem Richter wie dem psychiatrischen Sachverständigen zu sagen, in welcher Weise der geltende § 51 RStGB. in Foro praktisch zu handhaben sei.

Der Blick des Kriminalisten ist heute im Zeitalter der Vorarbeiten zu einem neuen Strafgesetzbuch bei allen seinen Forschungen zugleich in die Zukunft, auf das Gebiet der Kriminalpolitik, gerichtet. Wir wollen aus den Erfahrungen der Gegenwart lernen für die richtige künftige Gestaltung unseres Gesetzes. Daß dabei die Behandlung des geistig defekten Verbrechers in vorderster Linie das Interesse in Anspruch nimmt, bedarf für den, der die strafrechtliche Literatur der letzten Jahre verfolgt hat, keiner besonderen Hervorhebung. Das Ergebnis des geltenden Rechts, daß nach vielleicht schwerster Gewalttat der Täter wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen werden muß und daß das Gericht häufig kein gesetzliches Mittel besitzt, für einen entsprechenden Schutz der Gesellschaft zu sorgen, gehört zu den unhaltbarsten und schreiendsten Mißständen der gegenwärtigen Strafrechtspflege. Aber mehr als das: wir haben längst eingesehen, daß auch der zurechnungsfähige, aber geistig defekte Verbrecher, der sog. vermindert Zurechnungsfähige, neben der üblichen, vielleicht gemilderten Strafe mit Rücksicht auf seine besonders geartete Persönlichkeit im Interesse der Allgemeinheit einer besonderen Behandlung bedarf, und auch den sog. normalen Gewohnheitsverbrecher werden wir auf die Dauer nicht mehr bloß der üblichen „Strafe" unterstellen, sondern ihn darüber hinaus einer seiner „Persönlichkeit" angemessenen Sonderbehandlung unterwerfen.

Das Ergebnis unserer dogmatisch-juristischen Untersuchungen weist in dieser Beziehung vom geltenden Recht unmittelbar hinüber in die kriminalpolitischen Aufgaben der nächsten Zukunft. Denn die Feststellung, daß zwei ganz verschiedenartige Gruppen von Lebenserscheinungen einheitlich dem Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit unterfallen, bedeutet zugleich die Erkenntnis, daß jene beiden Gruppen kriminalpolitisch durch-

aus verschieden zu bewerten sind. Die Feststellung einer persönlichkeitsfremden, außergewöhnlichen Einzeltat auf der einen und die Feststellung einer Tat, die einer konstanten, aber abnormen Persönlichkeit entsprungen ist, auf der anderen Seite stellt uns vor kriminalpolitische Aufgaben gänzlich verschiedener Art. Wiederum ist es, wie zu Beginn, der fundamentale Gegensatz von Tat und Täter im Strafrecht, dem wir hier begegnen: aber während er dort die Parole für einen noch immer nicht völlig ausgetragenen theoretischen Schulengegensatz mit all seinen wenig erfreulichen und unfruchtbaren Begleiterscheinungen abgab, weist er uns hier auf die Bahnen fruchtbarer und erfolgversprechender praktischer Arbeit. Die erforderlichen kriminalpolitischen Folgerungen aus der gewonnenen Einsicht und Erkenntnis zu ziehen, soll im folgenden unsere Untersuchung beschließen.

Die Erklärung „unzurechnungsfähig" bedeutet im Rahmen des heutigen Strafrechts nichts anderes als einen Verzicht, eine Resignation, ein Versagen der verfügbaren Mittel der Verbrechensbekämpfung. Dieses Versagen ist uns in zwei ganz verschieden gelagerten Fällen entgegengetreten: gegenüber persönlichkeitsfremden Taten und gegenüber abnormen Persönlichkeiten. In beiden Fällen kommt diesem Versagen eine ganz verschiedenartige Bedeutung zu.

1. Den persönlichkeitsfremden Taten gegenüber ist das Versagen des geltenden Rechts ein notwendiges und daher auch in Zukunft unvermeidbares.

Das Urteil „unzurechnungsfähig wegen vorübergehender Bewußtlosigkeit" — man denke etwa an Fälle hochgradiger Betrunkenheit — oder „unzurechnungsfähig wegen transitorischer Geistesstörung" wirkt stets besonders beunruhigend auf das allgemeine Rechts- und Sicherheitsgefühl. Denn, mögen auch die ergänzenden Mittel der Sicherung bei einem dauernd geisteskranken Verbrecher heute noch so mangelhaft und in ihrer Anwendung vielfach an noch so unzweckmäßige Voraussetzungen geknüpft sein, so ist der Freispruch eines wirklich und bleibend Geisteskranken immer mit der beruhigenden Vorstellung verknüpft, daß der Träger dieser Krankheit doch in irgendeiner Form in einer Irrenanstalt verwahrt werde, wenn er nicht ins Gefängnis oder Zuchthaus kommt. Beim Bewußtlosen oder transitorisch Geistesgestörten, sagen wir allgemeiner: in allen Fällen einer Freisprechung in Beziehung auf eine einzelne persönlichkeitsfremde Tat, fehlt jene Beruhigung, soweit wir nicht eben auch hier wieder in der Lage sind, gegen den im Vollrausch Delinquierenden wegen Trunksucht, gegen den transitorisch Geistesgestörten wegen seiner krankhaften Gesamtanlage vorzugehen, mit anderen Worten soweit wir nicht im Stande sind, eben doch wieder gegen seine Persönlichkeit als solche Maßnahmen zu ergreifen. Das Unbefriedigende, das hier bleibt (und ebenso in Fällen, in denen jene Momente nicht strafausschließend, aber doch wesentlich strafmildernd wirken), ist das, daß hier die Tat ungesühnt (oder nicht voll gesühnt) bleibt und daß gleichwohl gegen den Täter keine ergänzende Maßnahme zur Verfügung steht.

Wir müssen uns klar darüber sein, daß hier ein Verlangen sich regt, dem wir kriminalpolitisch nicht zu entsprechen vermögen. Es ist nicht ein bloßer Mangel des geltenden Rechts, daß es in Fällen dieser Art an einem strafrechtlichen Einschreiten fehlt, sondern es wird auch in Zukunft von kriminalpolitischen Maßnahmen hier nicht die Rede sein können. Denn eine poenale Maßnahme, eine „Strafe" im engeren Sinne des Wortes, d. h.

eine der Tat proportionale Übelsreaktion gegen den Täter, kann nicht Platz greifen; Strafe in diesem traditionellen Sinne „ist" Vergeltung und Vergeltung für eine Tat setzt voraus, daß diese Tat der Persönlichkeit, die für sie büßen soll, entsprungen ist. An dieser Voraussetzung aber fehlt es gerade. Deshalb tut das geltende StGB. Recht daran, hier sein „unzurechnungsfähig" auszusprechen. Ebensowenig aber kann eine sekuritäre Maßregel in Frage kommen; denn eine solche hat ihrem Wesen nach zur Voraussetzung, daß von der Persönlichkeit des Täters der Allgemeinheit weitere kriminelle Gefahren drohen. Wiederum fehlt es nach unserer Annahme an einer solchen Voraussetzung [1]. Wenn wir uns also das Wesen der zu Gebote stehenden kriminalpolitischen Möglichkeiten klar machen, so ergibt sich: zwischen den Fällen, in welchen die Voraussetzung der tatbezogenen Strafe, und denen, in welchen die Voraussetzung der täterbezogenen Sicherungsmaßnahme gegeben ist, gibt es ein Zwischengebiet, auf dem weder die eine, noch die andere Voraussetzung vorliegt. Anders ausgedrückt: wir müssen in jeder sozialen Gemeinschaft mit einer bestimmten Zahl von kriminellen Taten rechnen, bei denen ihrem Wesen nach ein Einschreiten gegen eine individuelle Einzelperson nicht in Frage kommen kann. Die „persönlichkeitsfremden Taten" geschehen auf Risiko und auf Rechnung der sozialen Gemeinschaft als solcher, nicht auf Risiko und Rechnung eines Einzelnen. Hier hat der Kriminalpolitiker nichts zu sagen. Diesen bisher nur wenig oder kaum berührten Verzicht klar und offen auszusprechen, ist um so notwendiger, als wir die Kriminalpolitik durch das Aufstellen unerfüllbarer Forderungen nicht von ihren wichtigen und unaufschiebbaren Aufgaben ungebührlich abhalten dürfen.

2. Den abnormen Persönlichkeiten gegenüber ist das Versagen des geltenden Rechts ein kriminalpolitischer Fehler und es ist eine der dringendsten Aufgaben der Zukunft, ihn weiterhin zu vermeiden.

Die Betrachtung der vorliegenden deutschen Strafgesetzentwürfe von 1909, 1919 und 1925 zeigt, daß die neuere Entwicklung der strafrechtlichen Anschauungen dahin drängt, bei einem wegen Unzurechnungsfähigkeit Freigesprochenen Schutzmaßnahmen in Gestalt der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt zu fordern, wenn es der Zustand seiner Persönlichkeit und wenn es die aus ihr drohenden kriminellen Gefahren nötig machen. In diesem Bestreben zeigen alle drei Entwürfe eine durchaus einheitliche Tendenz [2]. Sie verwirklichen damit einen Grundgedanken, den zuerst Carl Stooss im Schweizerischen Vorentwurf von 1893 zur Diskussion gestellt hat, den Gedanken nämlich, neben die Strafe im herkömmlichen Sinne sog. sichernde Maßnahmen zu stellen. Es soll hier nicht näher untersucht werden, ob und warum es nicht nur

---

[1] „Nach unserer Annahme": wo tatsächlich ein solcher „Persönlichkeitsdefekt" gegeben ist — wie in den oben angedeuteten Fällen, in denen die augenblickliche Trunkenheit die Folge einer dauernden Trunksucht, die transitorische Geistesstörung das Produkt einer psychopathischen Persönlichkeit ist — da liegt kein Fall der hier besprochenen ersten, sondern ein solcher der zweiten Gruppe vor. Zu dem Gegensatz und zu den Voraussetzungen einerseits der poenalen und andererseits der sekuritären Maßnahmen siehe im Übrigen meine Bemerkungen in der Münchener Kritischen Vierteljahrsschr. 3. Folge. Bd. XX. S. 156ff. (180).

[2] Vgl. § 65 des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuch mit Begründung Berlin 1909. — Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Zweiter Teil: Entwurf von 1919. § 88. Dritter Teil: Denkschrift zu dem Entwurf von 1919. Berlin 1920. — § 43 des Amtlichen Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung. Berlin 1925.

der persönlichkeitsfremden Tat [1], sondern auch der persönlichkeitsadäquaten Tat einer abnormen Persönlichkeit gegenüber angezeigt ist, von poenalen, von Strafmaßnahmen im engeren Sinne des Wortes abzusehen. Wir wollen uns kriminalpolitisch mit der Tatsache abfinden, daß das allgemeine Rechtsbewußtsein eine derartige Reaktion verbietet und daß auch die vorliegenden Entwürfe nicht den Versuch machen, hieran etwas zu ändern. Denn soviel ist sicher, daß wir uns heute mit dieser negativen Feststellung allein nicht mehr begnügen; wir fordern ihr gegenüber unabweisbar in positiver Beziehung, wenn auch keine „tatbezogene" Straf-, so doch sicher eine „persönlichkeits(täter)-bezogene" Sicherungsmaßnahme [2].

Diese Forderung macht an den wegen Unzurechnungsfähigkeit Freigesprochenen nicht Halt. Schon die Entwürfe gehen weiter, indem sie auch den sog. vermindert Zurechnungsfähigen, den Trunksüchtigen, den Liederlichen, den Arbeitsscheuen, den Jugendlichen, den Gewohnheitsverbrecher, ohne seine Verantwortlichkeit für die begangene Straftat zu leugnen, in den Kreis der Sicherungsmaßnahmen einbeziehen. Und die Theorie wird diese Forderung noch zu verallgemeinern haben: Sache einer vernünftigen, fortgeschrittenen Kriminalpolitik wird es sein, überall, wo uns begangene Straftaten „abnorme Persönlichkeiten" zuführen, für deren Sonderbehandlung und für den entsprechenden Schutz der Gesellschaft Sorge zu tragen.

Hier liegen die großen kriminalpolitischen Aufgaben der nächsten Zukunft, zu denen die Theorie erst die nötigen Vorarbeiten wird leisten müssen, damit ihr bestimmte, konkrete Gesetzesvorschläge folgen können. Der Schutz der Gesellschaft fordert zwingend Maßnahmen, die über das geltende Recht hinausgreifen. Aber nicht nur handelt es sich, wie man gewöhnlich meint, um diesen Schutz der Gesellschaft, sondern auch um den ausreichenden Schutz der individuellen Freiheit. Und deshalb fordern wir als Grundlage geeigneter kriminalpolitischer Persönlichkeitsbehandlung, genau so wie wir bisher an festgefügte gesetzliche Tatbestände gewohnt waren, gesetzlich festgelegte, biologisch begründete Persönlichkeitstypen. Sie sollen dem Richter den Weg zu den zulässigen Maßnahmen weisen. Es erscheint unerträglich, daß die künftige Strafrechtspflege [3] überall mit Sicherungsmaßnahmen willkürlich vorgeht, wo in der Persönlichkeit eines Menschen irgendwelche gefahrbringende Umstände vorzuliegen scheinen. Ein bestimmtes soziales Risiko ist mit jedem gesellschaftlichen Dasein untrennbar verknüpft und die allgemeine Rücksicht auf die persönliche Freiheit duldet nicht, daß dieses Risiko vollkommen beseitigt werde. Freilich dort, wo der Staat und die Allgemeinheit durch erhebliche kriminelle Taten einer Person in ihren Rechten und Interessen Einbuße erlitten haben, da erkennen wir dem Staat und der Allgemeinheit das Recht und die Pflicht zu, sich mit der Persönlichkeit des Täters zu beschäftigen und den in ihr schlummernden Gefahren vorzubeugen. Hier tritt

---

[1] Ihr gegenüber ist dieser Ausschluß sicher und durch das Wesen der Strafe als persönlicher Vergeltung gegeben.

[2] Auch der italienische Vorentwurf vom Jahre 1921 — Relazione sul progetto preliminare di Codice penale italiano. Roma 1921. — setzt sich mit dieser Forderung nicht in Widerspruch. Er befreit zwar den Geisteskranken usw. nach Art. 32, 33 nicht mehr, wie das geltende deutsche Recht, von seiner („Sanktion" genannten) Strafe; aber er tut dies, weil er generell den Gedanken der Tatbezogenheit zugunsten der Täter(Persönlichkeits-)berücksichtigung ausschließen will, wie sein offen ausgesprochener Grundsatz „il delinquente anzichè il delitto" beweist (5).

[3] Vgl. dazu auch bezüglich der Behandlung gefährlicher Gewohnheitsverbrecher meine Bemerkungen in Aschaffenburgs Monatsschr. XIV. 135ff. (153, 175).

die biologische Persönlichkeitsbetrachtung in ihre Rechte. Eine vertiefte Erblichkeitsforschung gibt uns heute [1] in der Tat die Befugnis, eine systematische Erforschung menschlicher Persönlichkeitstypen zu wagen. Deshalb scheint uns das nächste Ziel einer wissenschaftlichen Kriminalpolitik zu sein: biologisch begründete kriminelle Persönlichkeitstypen zu erforschen und zu gestalten, an Hand deren die Gesetzgebung neben einer scharf umrissenen Tathaftung eine ähnlich umschriebene Täterhaftung begründen kann. Denn auch hier muß zwar der Richter dem Gesetz schließlich die Vollendung und das Leben geben; aber auch hier darf seine Tätigkeit nicht in schrankenloses Ermessen ausarten [2].

---

[1] Darin ist unseres Erachtens eine gewisse Änderung der Sachlage gegenüber einer früher vielleicht berechtigten ablehnenden Auffassung eingetreten; vgl. dazu im Sinne der letzteren Rich. Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege. 1895. S. 128.

[2] Vgl. zu dem im Text geäußerten Gedanken meine früheren Bemerkungen und Zitate in Aschaffenburgs Monatsschr. XIV. 158—160 und dazu jetzt die interessanten Versuche im Bayerischen und Württembergischen Strafvollzug, auf Grund systematischer Gefangenenaufnahmen zu einer wissenschaftlichen Typisierung der Kriminellen zu gelangen. Dazu: Min.-Rat Degen, Die Einführung eines Stufensystems in den bayerischen Strafanstalten. Aschaffenburgs Monatsschr. XIV. 6. Der Strafvollzug in Stufen in den bayerischen Strafanstalten. Vortrag vom 20. Nov. 1924 in Würzburg. Med. Rat Dr. Viernstein, Die Einführung eines Stufensystems in den bayerischen Strafanstalten. Zeitschr. f. Medizinalbeamte, 1922. S. 538ff. Die Durchführung eines Stufensystems in den bayerischen Strafanstalten. Daselbst 1923. S. 151ff. Biologische Probleme im Strafvollzuge. Deutsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. III. 436 (1924). Neues aus dem bayerischen Strafvollzug. Bl. für Gefängniskunde. Bd. 56. S. 55ff. mit Nachschrift S. 63. (1925). Siehe zu diesen Fragen auch den inhaltreichen Vortrag von Exner, „Die psychologische Einteilung der Verbrecher" vom 26. März 1924. Schweiz. Zeitschr. f. Strafrecht. XXXVIII. 1ff. (1925), dessen analytisches Verfahren (19) freilich u. E. die biologische Grundlage allzusehr verläßt; was wir heute brauchen, ist zunächst keine erschöpfende Reihe, wohl aber eine gesetzmäßige Geschlossenheit der einzelnen vorgeschlagenen Persönlichkeitstypen.

Druck der Universitätsdruckerei H. Stürtz A. G., Würzburg.





